



Universität für Bodenkultur Wien

## SVB-Beitragsgrundlagenoption

Warum nehmen diese nur wenige land- und forstwirtschaftliche Betriebe in Anspruch?

### Masterarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades Diplom-Ingenieur  
im Rahmen des Studiums Agrar- und Ernährungswirtschaft

Eingereicht von: Augustin KOCH, BSc

Matrikelnummer: 0941055

Betreuer:

Ass. Prof. Dr. Michael Eder

Assoc. Prof. DDr. Hermann Peyerl, LL.M.

Department für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Wien, Juni 2018



In der vorliegenden Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt. Die weibliche Form ist jedoch stets miteingeschlossen.

## **Kurzfassung**

Seit 2001 besteht für österreichische land- und forstwirtschaftliche Betriebe die Möglichkeit, ihre Beiträge an die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) nach dem Einkommensteuerbescheid zu ermitteln. Derzeit ermitteln über 96 % der Betriebe in Österreich ihre Sozialversicherungsbeiträge pauschal anhand von Durchschnittssätzen (vgl. BMLFUW, 2017, 215). Das Ziel der Arbeit liegt darin festzustellen, für welche Betriebstypen bzw. bei welcher Betriebsgröße eine Beitragsgrundlagenoption sinnvoll ist. Zu diesem Zweck wird eine Modellrechnung durchgeführt.

Die Grundlage für die Modellrechnung bilden Daten von freiwillig buchführenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Österreich. Diese Betriebe finden sich in unterschiedlichen Vergleichsschichten unterteilt nach Betriebsformen und Betriebsgrößen wieder. In der Gewinnermittlung sind diese Betriebe derzeit voll- oder teilpauschaliert und entrichten im Jahr 2018 ihre SVB-Beiträge auf Basis des Einheitswerts. Da der SVB-Beitrag direkt die zukünftige Pension und die zu zahlende Einkommensteuer beeinflusst, werden diese Faktoren in die Modellrechnung mit einbezogen.

Die Ergebnisse entstehen aus einem Barwertvergleich zum Jahr 2018 aus den SVB-Beiträgen, der zu zahlenden Einkommensteuer und der zukünftigen Pension. Diese Ergebnisse sollen österreichischen Land- und Forstwirten als Informationsbasis dienen und darüber Aufschluss geben, ob für ihre Betriebstypen eine SVB-Option vorteilhaft sein könnte. Die Vorteilhaftigkeit der Beitragsgrundlagenoption variiert stark zwischen den einzelnen Betriebstypen, der Betriebsgröße und der Höhe der Verzinsung. Innerhalb der Betriebstypen haben kleine bis mittelgroße Marktfruchtbetriebe bei einer SVB-Option den größten Vorteil. Die Ergebnisse zeigen, dass auch bei 3 % statt 4 % Verzinsung mehr Betriebe von einer Beitragsgrundlagenoption profitieren könnten als jene, welche die Option derzeit in Anspruch nehmen.

## **Abstract**

Since 2001 it is possible for Austrian agricultural and forestry companies to determine their contributions to the Social Insurance Institution of the farmers (SVB) according to the income tax assessment. At present, more than 96 % of companies in Austria calculate their social insurance contributions using a flat rate with average values. The aim of this thesis is to determine the farm types and sizes for which it is sensible to apply a contribution-base option.

The starting position of the model's calculation includes voluntarily provided accounting data from agricultural and forestry farms. These farms are class-divided into different operating forms and operating parameters. Regarding profit calculation, these farms are currently fully flat-rate or part-flat-rate and in 2018 their social security contributions will be determined using the average values.

Since the social security contribution directly affects the future pension and income tax to be paid, these factors are included in the model calculation. The results are derived from a cash value comparison of the social security contribution for the year 2018, the income tax to be paid and the future pension. These results are intended to provide useful information to farmers and to provide an overview of whether an SVB option could prove advantageous to their business.

The advantage of the contribution-base option varies widely between the farm types, the size of the farms and the interest rate. The larger farm types often have a disadvantage with a contribution-base option in the model calculation. With 4 % interest on the savings from the contribution-base option, a few farm types can benefit from a contribution-base option, with 3 % interest, only small and medium arable farms can benefit. In the model calculation, even with 3 % interest, more farms can benefit from a contribution-base option than they currently use.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Kurzfassung</b> .....	<b>II</b>
<b>Abstract</b> .....	<b>III</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>VI</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1 Ziel der Arbeit und Forschungsfragen .....	3
1.2 Aufbau der Arbeit .....	3
<b>2 Einheitswert</b> .....	<b>4</b>
<b>3 Sozialversicherungsbeitrag</b> .....	<b>9</b>
3.1 Sozialversicherungsbeitrag nach dem Einheitswert .....	10
3.2 Sozialversicherungsbeitrag mit der Beitragsgrundlagenoption .....	12
3.3 Sozialversicherungsbeitrag für Nebentätigkeiten .....	15
3.4 Beitragssätze .....	16
<b>4 Methode</b> .....	<b>17</b>
4.1 Allgemeine Grundlagen .....	17
4.2 Theoretische methodische Grundlagen .....	18
4.2.1 Gewinn- und Einkommensteuerermittlung .....	18
4.2.2 Pension und Pensionsversicherungsbeitrag .....	24
4.2.3 Barwertberechnung .....	26
4.3 Modellbeschreibung .....	30
4.3.1 Berechnung der neuen Einheitswerte .....	31
4.3.2 Voll- oder Teilpauschalierung und SVB-Beitrag (ohne Option) .....	32
4.3.3 Modellrechnung SVB-Beitrag mit Option und Teilpauschalierung .....	40
4.3.4 Vergleichsmodell der Barwerte aus Pension, SVB-Beitrag und Einkommensteuer .....	46
<b>5 Datengrundlage</b> .....	<b>47</b>
<b>6 Ergebnisse</b> .....	<b>51</b>

6.1	Vergleich neuer und alter Einheitswert .....	51
6.2	SVB-Option ohne Einkünfte aus selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit ...	53
<b>7</b>	<b>Diskussion.....</b>	<b>56</b>
7.1	Diskussion der Datengrundlage .....	56
7.2	Diskussion der Methode .....	58
<b>8</b>	<b>Fazit.....</b>	<b>60</b>
8.1	Forschungsfragen.....	60
8.2	Hypothese .....	61
8.3	Schlussfolgerung Fazit .....	61
	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>63</b>
	<b>Anhang .....</b>	<b>68</b>

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Berechnungsschema SVB-Beitrag .....	12
Abbildung 2: Schema SVB-Beitrag, Einkommensteuer und Pension .....	18
Abbildung 3: Gewinnermittlungsarten mit und ohne SVB-Option in der Modellrechnung....	19
Abbildung 4: Berechnungsformel der Auf- und Abzinsung .....	27
Abbildung 5: Vergleich der Barwerte .....	30
Abbildung 6: Übersicht der Schritte der Modellrechnung bei der SV-Pauschalierung .....	33
Abbildung 7: Pensionsberechnungsschema .....	37
Abbildung 8: Übersicht der Schritte der Modellrechnung bei BGL-Option und Teilpauschalierung .....	40
Abbildung 9: Barwertberechnungsschema zum SVB-Beitrag und Einkommensteuer .....	44
Abbildung 10: Antragsformular zur Beitragsgrundlagenoption .....	68

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Berechnungsschema für den Einheitswert .....	5
Tabelle 2: Veränderung der Zu- und Abschläge der Betriebsgröße bei Bodenklimazahl von 29 bis 44 und einem Betrieb mit Acker und Grünland.....	7
Tabelle 3: Berechnung Einheitswert für die SVB-Beitragsgrundlage .....	10
Tabelle 4: Einkommensfaktoren für die Jahre 2017 und 2018 .....	11
Tabelle 5: Mindestbeitragsgrundlagen für die Jahre 2017 und 2018 .....	11
Tabelle 6: Berechnungsschema SVB-Beitrag mittels Beitragsgrundlagenoption.....	13
Tabelle 7: Mindestbeitragsgrundlage bei Option für die Jahre 2017 und 2018.....	14
Tabelle 8: Land- und forstwirtschaftliche Betriebe in Beitragsgrundlagenoption.....	14
Tabelle 9: Beitragssätze .....	16
Tabelle 10: Berechnung Grundbeitrag aus der Vollpauschalierung .....	20
Tabelle 11: Berechnung des Grundbetrags in der Teilpauschalierung.....	21
Tabelle 12: Einkommensberechnung bei Voll- oder Teilpauschalierung .....	23
Tabelle 13: Einkommensteuertarif ab 01.01.2016 .....	24
Tabelle 14: Aufwertungszahlen Pensionskonto von 2005 bis 2017 .....	25
Tabelle 15: Aufwertungszahlen Pension 2010 bis 2018 .....	26
Tabelle 16: Inflationsraten in Österreich 2005 bis 2017 .....	29
Tabelle 17: Berechnung jährlicher Vorteil/Nachteil bei Beitragsgrundlagenoption.....	31
Tabelle 18: Berechnung neuer Einheitswert .....	32
Tabelle 19: Ermittlung der Beitragsgrundlage für Nebentätigkeiten .....	35
Tabelle 20: Berechnung SV-Beitrag nach Einheitswert inkl. Nebentätigkeiten .....	36
Tabelle 21: Berechnung des vorläufigen SV-Beitrags mit Beitragsgrundlagenoption .....	41
Tabelle 22: Berechnung des endgültigen SV-Beitrags mit Option .....	42
Tabelle 23: Modellbetriebe .....	49
Tabelle 24: SV-Beiträge nach errechnetem Einheitswert (neu).....	52

Tabelle 25: Optimale Art der SV-Beitragsermittlung ohne Einkünfte aus selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit mit 4 % Verzinsung der Differenz .....	54
Tabelle 26: Optimale Art der SV-Beitragsermittlung ohne Einkünfte aus selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit mit 3 % Verzinsung der Differenz .....	55

## Abkürzungsverzeichnis

BewG	Bewertungsgesetz
BGL	Beitragsgrundlage
BGL-Option	Beitragsgrundlagenoption
BoSchätzG	Bodenschätzungsgesetz 1970
BSVG	Bauernsozialversicherungsgesetz
ESt	Einkommensteuer
EStG	Einkommensteuergesetz
GfL	Gesamtfläche
GSO	Gesamtstandardoutput
KV	Krankenversicherung
LN	landwirtschaftliche Nutzfläche
LJ	Lebensjahr
LuF	Land- und Forstwirtschaft
PV	Pensionsversicherung
SV	Sozialversicherung
SV-Beitrag	Sozialversicherungsbeitrag
SVB	Sozialversicherungsanstalt der Bauern
SVB-Beitrag	Beiträge an die Sozialversicherungsanstalt der Bauern
SVB-Option	Beitragsgrundlagenoption der SVB
TP	Teilpauschalierung
UV	Unfallversicherung
VP	Vollpauschalierung
GVE	Großvieheinheit
RLN	reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche
ha	Hektar
LuF-Betriebe	land- und forstwirtschaftliche Betriebe
ÖKL-Basis	Richtwerte für Maschinenselbstkosten vom Österreichischen Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung

# 1 Einleitung

In der österreichischen Land- und Forstwirtschaft hat die Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge nach dem Einheitswert große Bedeutung. Über 96 % der Betriebe in Österreich ermitteln ihre Sozialversicherungsbeiträge pauschal mit Durchschnittssätzen (vgl. BMLFUW, 2017, 215).

Ebenso bedeutsam ist die Pauschalierung bei der Ermittlung der Einkommensteuer. Ein Großteil der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Österreich ermittelt die Einkommensteuer mit Voll- oder Teilpauschalierung (vgl. PEYERL, 2013a, 143). Neben der Pauschalierung bei der Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge und der Einkommensteuer existieren noch viele weitere Pauschalierungen. Sie dienen grundsätzlich zur Vereinfachung der Ermittlung von Beiträgen, Abgaben und Beihilfen in der Land- und Forstwirtschaft (vgl. KOFLER und SCHELLMANN, 2011, 89 ff.).

Der Einheitswert bildet die Grundlage für die Ermittlung einiger Pauschalierungen (z. B. Beiträge zur bäuerlichen Sozialversicherung, Einkommensteuer bei vollpauschalierten Betrieben etc.) (vgl. PORTELE et al., 2016, 7) und ist maßgeblich für die Obergrenzen der Voll- und Teilpauschalierung (§ 1 LuF-PauschVO). Da Pauschalierungen für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb von Vor- oder Nachteil sein können, kann ein Betrieb freiwillig auf eine oder mehrere Pauschalierungen verzichten. Der Verzicht auf eine pauschale Ermittlung nach Durchschnittssätzen wird als ‚Option‘ bezeichnet. Die Möglichkeit, eine Option in Anspruch zu nehmen, besteht ebenfalls bei der Ermittlung der Umsatzsteuer (Regelbesteuerung), der Sozialversicherungsbeiträge und der Gewinnermittlungsart bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft. Zudem ist in der Land- und Forstwirtschaft ein Wechsel der Gewinnermittlungsart von Vollpauschalierung zu Teilpauschalierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder doppelter Buchführung möglich (vgl. JILCH, 2016, 32 ff.). Dabei muss eine fünfjährige Bindung bei der ‚höhergestellten‘ Gewinnermittlungsart beachtet werden (§ 2 LuF-PauschVO).

Seit 01.01.2014 wird eine Einheitswerthauptfeststellung durchgeführt. Der Einheitswert beinhaltet seitdem – neben den bisher berücksichtigten Ertragswerten des Grund und Bodens und einer überdurchschnittlichen Tierhaltung – erstmals auch öffentliche Gelder der ersten Säule der GAP (Gemeinsame Agrarpolitik). Die überdurchschnittliche Tierhaltung wird mit der Einheitswerthauptfeststellung höher bewertet (vgl. JILCH, 2016, 119 ff.). Mit der aktuellen Hauptfeststellung steigen die Einheitswerte an. Die Hauptgründe für diesen Anstieg der Einheitswerte sind ein höherer Hektarsatz und die erstmalige Berücksichtigung der Betriebs- und

Tierprämien. Österreichweit beträgt der durchschnittliche Anstieg der Einheitswerte 10 %, einzelbetrieblich kann dieser höher oder niedriger ausfallen (vgl. GARBERT, 2014, s. p.).

Die letzte Hauptfeststellung der Einheitswerte wurde 1988 durchgeführt, obwohl das Bewertungsrecht eine Hauptfeststellung alle neun Jahre vorsieht (§ 20 BewG). Der Gesetzgeber hat jedoch die Hauptfeststellung immer wieder verschoben, um Kosten zu sparen. Die mittlerweile veralteten Einheitswerte sind vor allem bei den betragsmäßig hohen Sozialversicherungsbeiträgen in der Pauschalierung bedenklich (vgl. PEYERL und EDER, 2010, 161 ff.).

Durch den Entfall der Hauptfeststellung der Einheitswerte zum 01.01.2001 wurde keine Anpassung der Einheitswerte an die tatsächliche Ertragslage der Betriebe vorgenommen. Das Einkommen und der Sozialversicherungsbeitrag wurden nicht in Einklang gebracht. Daher wurde in diesem Jahr die Möglichkeit eingeräumt, die Sozialversicherungsbeiträge der Landwirte an die individuelle Einkommenssituation anzupassen. Die Beitragsgrundlagenoption ermöglicht seither die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge nach dem Einkommensteuerbescheid. Das Einheitswertsystem und die pauschale Ermittlung der SVB-Beiträge haben für viele Landwirte Vorteile. Die Ermittlung des Einkommens aus der Land- und Forstwirtschaft und der SVB-Beiträge mittels Einheitswert ist einfach und günstig, weil durch das Einheitswertsystem nur wenige Aufzeichnungen Pflicht sind und die Kosten für die Steuerberatung gering bleiben. Außerdem kann es durch eine Pauschalierung zu einer geringeren Steuerbelastung bzw. Belastung mit Sozialversicherungsbeiträgen kommen, wenn die Pauschalierung bzw. die zugrunde liegenden Einheitswerte die tatsächlichen Verhältnisse nicht richtig abbilden. Fallweise kann die Abgabenbelastung durch eine Pauschalierung aber auch zu hoch sein, wenn der Landwirt die Optionsmöglichkeit nicht ausübt (vgl. JILCH, 2016, 586 f.).

## **1.1 Ziel der Arbeit und Forschungsfragen**

In dieser Arbeit soll untersucht werden, ob es aus betriebswirtschaftlicher Sicht und aus Sicht der zu erwartenden Alterspension für wesentlich mehr Betriebe vorteilhaft wäre, die Beitragsgrundlagenoption zu wählen. Mithilfe einer Modellrechnung soll festgestellt werden, für welche Betriebstypen bzw. bei welcher Betriebsgröße eine Option sinnvoll sein kann.

Forschungsfragen:

- Welche Vor- und Nachteile bringt die SVB-Beitragsgrundlagenoption mit sich?
- Für welche Betriebe ist diese Option aus betriebswirtschaftlicher und pensionsversicherungsrechtlicher Sicht sinnvoll?

Aus diesen Forschungsfragen ergibt sich folgende Hypothese:

- Von einer SVB-Beitragsgrundlagenoption könnten mehr Betriebe profitieren als jene, welche die Option derzeit in Anspruch nehmen.

## **1.2 Aufbau der Arbeit**

In Kapitel 2 werden das Einheitswertsystem und der neue Einheitswert beschrieben. Der Einheitswert ist, wie in der Einleitung beschrieben, für einen Großteil der Betriebe die Ausgangsbasis für die Ermittlung des Sozialversicherungsbeitrages. Kapitel 3 behandelt die Ermittlung des Sozialversicherungsbeitrages auf Grundlage des Einheitswertes und bei einer Beitragsgrundlagenoption. Kapitel 4 befasst sich mit den theoretischen Grundlagen für die Modellrechnung und der Beschreibung der Modellrechnung. Die Datengrundlage wird in Kapitel 5 erläutert. Das Kapitel 6 befasst sich mit der Beschreibung der Ergebnisse der Arbeit. In Kapitel 7 werden die Modellrechnung und die Datengrundlage diskutiert. Abschließend befasst sich das Kapitel 8 mit der Beantwortung der Forschungsfragen und der Bestätigung oder Widerlegung der Hypothese.

## 2 Einheitswert

Gemäß § 19 BewG gelten diejenigen Werte als Einheitswerte, die nach den Vorschriften des ersten Abschnittes des Bewertungsgesetzes für wirtschaftliche Einheiten festgestellt werden. Der Einheitswert in der Land- und Forstwirtschaft ist nach § 32 BewG ein standardisierter Ertragswert. Der Ertragswert soll das 18-fache des Reinertrages widerspiegeln, den ein Betrieb im Durchschnitt der Jahre nachhaltig erwirtschaften kann. Dabei ist davon auszugehen, dass ein Betrieb, unter gewöhnlichen Verhältnissen, ordnungsgemäß, gemeinüblich und mit entlohn-ten Fremdarbeitskräften bewirtschaftet wird. Einem Betrieb wird unterstellt, dass er schuldenfrei und mit dem notwendigen Bestand an Wirtschaftsgebäuden ausgestattet ist (§ 32 Abs. 2 BewG). Der Reinertrag ist der jährlich objektiv erzielbare Überschuss der Betriebsein-nahmen über die Betriebsausgaben (vgl. JILCH, 2016, 73).

Das Schema in Tabelle 1 stellt die Berechnung des Einheitswertes ab der Bodenklimazahl dar. Zur Beurteilung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit werden im Einheitswert die natürlichen und die wirtschaftlichen Ertragsbedingungen berücksichtigt (§ 32 Abs. 3 BewG).

Die natürlichen Ertragsbedingungen, zu denen die Bodenbeschaffenheit, die Geländegestal-tung, die klimatischen Verhältnisse und die Wasserverhältnisse zählen, sind im Bodenschätzungsgesetz aus dem Jahre 1970 geregelt (§ 1 Abs. 1 BoSchätzG). Diese natürli-chen Ertragsbedingungen sind vonseiten der Behörden für jedes Grundstück mittels Ertragsmesszahl bzw. Bodenklimazahl zu ermitteln (§ 13 BoSchätzG). Die Acker- oder Grün-landzahl multipliziert mit der Fläche des Grundstückes in Ar ergibt die Ertragsmesszahl (§ 14 BoSchätzG). Die Summe der Ertragsmesszahlen geteilt durch die Gesamtfläche ergibt die Bo-denklimazahl. Die Bodenklimazahl bildet die Ertragsfähigkeit der Fläche zu den ertragsfähigsten Böden mit 100 ab (§ 16 BoSchätzG).

Als wirtschaftliche Ertragsbedingungen werden folgende Punkte mit Zu- oder Abschlägen in der Betriebszahl berücksichtigt:

- die regionalwirtschaftlichen Verhältnisse des Standortes,
- die Entfernung der Betriebsflächen zum Hof,
- die Größe und Hangneigung der Betriebsflächen und
- die Betriebsgröße (§ 32 Abs. 3 BewG).

Die Betriebszahl ist ein relativer Wert von 1 bis 100, wobei eine Betriebszahl von 100 dem Hektarhöchstsatz von 2 400 € entspricht (§ 38 BewG). Wird die Betriebszahl mit dem Faktor 24 ( $2\,400\text{ €} \div 100$ ) multipliziert, so ergibt das den landwirtschaftlichen Hektarsatz des

Betriebes. Der Einheitswert der landwirtschaftlich genutzten Fläche wird schließlich durch Multiplikation des Hektarsatzes mit der agrarischen Nutzfläche in Hektar errechnet. Für den landwirtschaftlichen Einheitswert müssen noch die 33 % der öffentlichen Gelder (Betriebs- und Tierprämie) und ein Zuschlag für überdurchschnittliche Tierhaltung und Sonderkulturen hinzugefügt werden (vgl. KUGLER und WEICHSELBRAUN, 2016, s. p.). Nach § 25 des BewG sind die festgestellten Einheitswerte auf volle 100 Euro abzurunden.

Tabelle 1: Berechnungsschema für den Einheitswert

<b>Bodenklimazahl</b>
+/- Zu-/Abschläge für regionalwirtschaftliche Verhältnisse
+/- Zu-/Abschläge für betriebliche Verhältnisse
+/- Zu-/Abschläge für Betriebsgröße
<b>= Betriebszahl</b> (= relativer Maßstab von 1 bis 100)
× 24 (Hektarhöchstsatz von € 2.400 ÷ ha ÷ 100)
<b>= Hektarsatz</b> (= Ertragswert pro ha)
× Fläche in ha
<b>= Landwirtschaftlicher Einheitswert aus der Fläche</b>
+ Zuschlag für öffentliche Gelder (33 % aus erster Säule)
+ Zuschläge für überdurchschnittliche Tierhaltung, Sonderkulturen etc.
<b>= Landwirtschaftlicher Einheitswert (auf volle 100 Euro abgerundet)</b>

Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an KUGLER und WEICHSELBRAUN, 2016, s. p.

Die folgenden Absätze befassen sich mit den wesentlichen Bewertungsänderungen zur Hauptfeststellung zum 01.01.2014.

#### *Öffentliche Gelder*

Im Zuge der Hauptfeststellung werden erstmals die Direktzahlungen der ersten GAP-Säule (Betriebsprämie) im Einheitswert berücksichtigt (vgl. JILCH, 2016, 109). Diese öffentlichen Gelder sind zukünftig zu 33 % in der Höhe des im Vorjahr zugegangenen Beitrages im Einheitswert enthalten (§ 35 BewG).

### *Zuschläge überdurchschnittliche Tierhaltung / Sonderkulturen*

Die Tierhaltung ist im Einheitswert bis zum Normalbestand ohne GVE-Zuschläge inkludiert. Der Normalbestand des ‚alten‘ Einheitswertes betrug für die ersten 10 ha reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche (RLN) 3 VE (Vieheinheiten), für die nächsten 10 ha RLN 2 VE (Vieheinheiten) und für die restliche RLN 1 VE je Hektar. Für jede VE über dem Normalbestand wurden zwischen 153 und 191 € hinzugerechnet (vgl. BMF, 2001, 2 f.). Bei der Neufeststellung wird eine überdurchschnittliche Tierhaltung im Einheitswert höher bewertet. Der Normalbestand für die ersten 10 ha ist auf 2 VE pro ha gesunken. Nicht mit eingerechnet werden für die ersten 20 ha RLN 2 VE/ha und darüber hinaus 1 VE/ha. Die Viehzuschläge bei Überschreiten dieser Grenze sind ebenfalls gestiegen und betragen pro Vieheinheit 280 € (höherer Einheitswert) (vgl. JILCH, 2016, 141 f.). Bei der Berechnung der Vieheinheiten für den ‚neuen‘ Einheitswert ist der Zuschlag von 0,05 VE je 1 000 kg jährlich erzeugter Milch weggefallen (§ 30 Abs. 7 BewG).

Im Rahmen der Hauptfeststellung 2014 wurden auch die Zuschläge für Sonderkulturen (z. B. Feldgemüseanbau) angepasst (vgl. JILCH, 2016, 128).

### *Hektarhöchstsatz*

Der Hektarhöchstsatz im Einheitswert betrug bis zum 01.01.2014 2 289,1943 €. Mit der aktuellen Hauptfeststellung beträgt dieser nunmehr 2 400 € (§ 38 BewG). Das entspricht einer Erhöhung von 4,84 % (eigene Berechnung).

### *Zu- und Abschläge bei der Betriebsgröße*

Die **Zu- und Abschläge** bei der **Betriebsgröße** verringern sich mit der neuen Hauptfeststellung bei einigen Betrieben. Davor wurde für Betriebe über 20 ha ein Zuschlag und für Betriebe unter 20 ha ein Abschlag berücksichtigt. Bei der aktuellen Hauptfeststellung haben sich die Grenzen verschoben: für Betriebe mit einer Eigentumsfläche (keine Pachtflächen) von unter 40 ha gelten Abschläge, hingegen bei jenen über 45 ha Zuschläge. Die derzeitigen Zu- und Abschläge haben eine Bandbreite von -20 % (landwirtschaftliche Fläche unter 3 ha) bis +20 % (landwirtschaftliche Fläche über 300 ha) (vgl. URBAN, 2017, 10 f.). Tabelle 2 zeigt die Zu- und Abschläge nach Betriebsgröße bei der aktuellen Hauptfeststellung. Betriebe mit einer eigenen landwirtschaftlichen Fläche von unter 15 ha haben im Vergleich zu den bisherigen Zuschlägen nur eine geringe Veränderung zu erwarten. Den größten Vorteil aufgrund der veränderten Zu- oder Abschläge haben Betriebe mit einer eigenen landwirtschaftlichen Fläche von 15 bis 50 ha. Betriebe

ab 60 ha eigene landwirtschaftliche Nutzfläche haben mit den neuen Bewertungsrichtlinien einen Nachteil.

Tabelle 2: Veränderung der Zu- und Abschläge der Betriebsgröße bei Bodenklimazahl von 29 bis 44 und einem Betrieb mit Acker und Grünland

<b>Betriebsgröße</b>		<b>Veränderung</b>	<b>Betriebsgröße</b>		<b>Veränderung</b>
<b>Landwirtschaftliche Fläche in ha (ohne Pacht)</b>		<b>Acker/Grünland Zu-/Abschläge</b>	<b>Landwirtschaftliche Fläche in ha (ohne Pacht)</b>		<b>Acker/Grünland Zu-/Abschläge</b>
<b>von</b>	<b>Bis</b>	<b>in %</b>	<b>Von</b>	<b>Bis</b>	<b>in %</b>
0	3	-1	45,0001	50	-4
3,0001	6	1	50,0001	55	-2
6,0001	10	1	55,0001	60	0
10,0001	15	-2	60,0001	65	2
15,0001	20	-6	65,0001	70	4
20,0001	25	-9	70,0001	80	6
25,0001	30	-9	80,0001	90	8
30,0001	35	-8	90,0001	100	9
35,0001	40	-6	100,0001	200	10
40,0001	45	-5	200,0001	300	11
			300,0001		13

Quelle: eigene Darstellung nach (URBAN, 2017, 11) und (JILCH, 2017, s. p.)

Steuerlich wirksam (z. B. für Grundsteuer, Einkommensteuer) sind die bereits zugestellten Einheitswertbescheide ab 1. Jänner 2015 (vgl. JILCH, 2016, 119 ff.), bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge sind diese ab dem 1. April 2018 gültig (SVB, 2018b, s.p.)

Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage wird der Einheitswert als Basis für folgende Beiträge und Gebühren angewendet (vgl. PORTELE et al., 2016, 7):

- Beiträge zur bäuerlichen Sozialversicherung
- Grundsteuer
- Grundsteuerzuschläge (Unfallversicherungsbeitrag, Kammerumlage der Landwirtschaftskammer, Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Beitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen)
- Einkommensteuer bei vollpauschalierten Betrieben
- Alleinverdiener-Absetzbetrag – Rückerstattung
- Buchführungspflicht (und damit Umsatzsteuerpauschalierungsgrenze)
- Grunderwerbsteuer bei bäuerlichen Betriebsübergaben
- Kirchenbeitrag
- Bodenwertabgabe
- bestimmte Gebühren (z. B. Grundbucheintragungsgebühr)
- Arbeitslosengeld (nur bei Erwerbstätigkeit bis zu einer bestimmten Einheitswertgrenze)
- Schul- und Heimbeihilfe
- Studienbeihilfe
- Pendlerbeihilfe
- Kindergartenkostenzuschuss (für Nachmittagsbetreuung)

Steigt der Einheitswert eines Betriebes, steigt auch die Berechnungsgrundlage dieser Abgaben (vgl. Portele et al., 2016, 34).

### 3 Sozialversicherungsbeitrag

Die bäuerliche Sozialversicherung ist eine Pflichtversicherung, das Versicherungsverhältnis beginnt bei Vorliegen bestimmter im Gesetz festgelegter Voraussetzungen. Zu den Leistungen zählen die Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung für Landwirte in Österreich, zuständig ist die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (§ 2 und § 3 BSVG).

In der Unfall- und Krankenversicherung sind die meisten Leistungen für alle Versicherten gleich, unabhängig von der Höhe der Beiträge. Die Altersvorsorge (Pensionsversicherung) orientiert sich hingegen am Erwerbseinkommen. Daher ist die Höhe der Pension unter anderem von der Beitragshöhe abhängig (SVB, 2018d, 11).

Ab einer Einheitswertgrenze von 1 500 € besteht Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherungspflicht. Bei einem Einheitswert von 150 bis 1 500 € besteht eine Pflichtversicherung nur in der Unfallversicherung. In der Land- und Forstwirtschaft sind der Betriebsführer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes der Ehepartner, die Kinder und die Eltern des Betriebsführers, sofern diese hauptberuflich im Betrieb beschäftigt sind und der Hofübergeber versicherungspflichtig ist (vgl. PORTELE et al., 2016, 33).

Für die Bemessung der Beiträge in der Kranken- und Pensionsversicherung ist die Beitragsgrundlage der jeweiligen beitragspflichtigen Person entscheidend. Der Unfallversicherungsbeitrag wird nur einmal pro Betrieb anhand der Betriebsbeitragsgrundlage berechnet (TRAUNER und WAKOUNIG, 2016, 19). Die Beitragsgrundlage kann entweder mit dem Einheitswert oder auf Basis der tatsächlichen Einkünfte ermittelt werden (Beitragsgrundlagenoption). Der Beitrag an die SVB ist ein Prozentsatz der Beitragsgrundlage (siehe Tabelle 9) (vgl. PORTELE et al., 2016, 33 f.).

Die Beitragsvorschreibung durch die SVB erfolgt in der Regel vierteljährlich im Nachhinein. So werden zum Beispiel die Beiträge für das erste Quartal Anfang April vorgeschrieben und sind am Monatsende, am 30. April, fällig (vgl. SVB, 2018f, s. p.).

### 3.1 Sozialversicherungsbeitrag nach dem Einheitswert

Wird kein Antrag auf Beitragsgrundlagenoption gestellt, werden für einen österreichischen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb die Sozialversicherungsbeiträge nach dem Versicherungswert (Einheitswert) ermittelt (§ 23 Abs. 1a BSVG).

Zugepachtete Flächen unterscheiden sich bei der Höhe des Einheitswerts für das Finanzamt und dem Einheitswert für die SVB-Beitragsgrundlage. Um die SVB-Beitragsgrundlage zu erhalten, muss zuerst der Einheitswert für die SVB-Beitragsgrundlage ermittelt werden. Diese Berechnung ist in Tabelle 3 dargestellt.

Tabelle 3: Berechnung Einheitswert für die SVB-Beitragsgrundlage

	Einheitswert der eigenen Flächen
-	Einheitswert der verpachteten Flächen
+	2/3 vom Einheitswert der Pachtflächen von fremden Personen
+	3/3 vom Einheitswert der Pachtflächen naher Angehöriger (Ehegatten, Eltern, Kinder)
=	Einheitswert für die SVB-Beitragsgrundlage

Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an § 23 Abs. 3 BSVG

Die Beitragsgrundlage wird mit bestimmten Prozentsätzen vom Einheitswert bestimmt, welche als Einkommensfaktoren bezeichnet und jedes Jahr neu festgelegt werden. In Tabelle 4 sind diese Prozentsätze abhängig vom Einheitswert für die Beitragsgrundlage zu sehen.

Tabelle 4: Einkommensfaktoren für die Jahre 2017 und 2018

<b>Einheitswert</b>	<b>2018</b>	<b>2017</b>
bis 5.000 €	19,72893 %	19,17292 %
5.100 € bis 8.700 €	21,92105 %	21,30326 %
8.800 € bis 11.000 €	17,81083 %	17,30887 %
11.100 € bis 14.500 €	12,33062 %	11,98311 %
14.600 € bis 21.800 €	10,00149 %	9,71962 %
21.900 € bis 29.000 €	7,39837 %	7,18986 %
29.100 € bis 36.300 €	5,48027 %	5,32582 %
36.400 € bis 43.600 €	4,11022 %	3,99438 %
ab 43.700 €	3,15115 %	3,06234 %

Quelle: eigene Darstellung nach (SVB, 2018a, 2) und (SVB, 2017b, 2)

Die Mindestbeitragsgrundlage gilt als Untergrenze für die Ermittlung der SVB-Beiträge. In Tabelle 5 befindet sich eine Übersicht über die Mindestbeitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung, Unfallversicherung und Krankenversicherung (SVB, 2018g, s. p.).

Tabelle 5: Mindestbeitragsgrundlagen für die Jahre 2017 und 2018

<b>Jahr</b>	<b>Versicherung</b>	<b>Mindestbeitragsgrundlage in €</b>	<b>Einheitswert bis in €</b>
2018	PV	438,05 €	2.200,- €
	UV, KV	808,34 €	4.000,-€
2017	PV	425,70 €	2.200,- €
	UV, KV	785,56 €	4.000,- €

Quelle: eigene Darstellung nach (SVB, 2018a, 4) und (SVB, 2017b, 4)

Die Höchstbeitragsgrundlage von 5 985 € stellt die Obergrenze bei der Berechnung der Beiträge dar. Ein höherer Einheitswert führt somit nicht zu einer höheren Beitragsgrundlage. Für die Höchstbeitragsgrundlage zählen alle Pflichtversicherungen (§ 23 Abs. 9 BSVG). Die Höchstbeitragsgrundlage wird bei alleiniger Betriebsführung mit einem Einheitswert von 87 700 € erreicht. Bei Ehepartnerschaftlichen Betrieben wird die Höchstbeitragsgrundlage erst mit einem Einheitswert von 277 700 € erreicht, weil die Hälfte der Beitragsgrundlage für den Ehepartner mitbezahlt werden muss (SVB, 2018a, 4 f.).

In Abbildung 1 wird die Berechnung des SVB-Beitrages vereinfacht dargestellt. Um den monatlichen SVB-Beitrag zu erhalten, ist die Beitragsgrundlage mit den gesetzlich vorgeschriebenen Beitragssätzen für die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung zu multiplizieren (SVB, 2018c, s. p.).



Quelle: (SVB, 2018c s. p.)

Abbildung 1: Berechnungsschema SVB-Beitrag

### 3.2 Sozialversicherungsbeitrag mit der Beitragsgrundlagenoption

Seit 2001 ist es für einen Betriebsführer möglich, den SVB-Beitrag nach dem tatsächlichen Einkommen zu ermitteln (vgl. PORTELE et al., 2016, 34). Als Beitragsgrundlagenoption wird die Vorgehensweise bezeichnet, bei der die SV-Beitragsgrundlage anstelle des Versicherungswertes nach dem Einkommensteuerbescheid ermittelt wird (§ 23 Abs. 1b BSVG). Für die Inanspruchnahme der Beitragsgrundlagenoption muss bis zum 30. April des Folgejahres der Antrag gestellt werden, ab dem die Beitragsgrundlagenoption wirksam werden soll. Ein solcher Antrag kann nur widerrufen werden, wenn eine Änderung in der Führung des land- und

forstwirtschaftlichen Betriebes eintritt (§ 23 Abs. 1a BSVG). Im Anhang auf Abbildung 10 befindet sich der Optionsantrag für die Beitragsgrundlagenoption.

Die Beitragsgrundlagenoption gilt auch für alle Nebentätigkeiten. Das bedeutet, dass die Beiträge für die Nebentätigkeiten ebenfalls nach den tatsächlichen Einkünften und nicht nach dem Pauschalssystem zu ermitteln sind. Alternativ ist eine Beitragsgrundlagenoption auch allein für Nebentätigkeiten möglich („Kleine Option“) (vgl. PORTELE et al., 2016, 34).

### *Berechnung*

In Tabelle 6 wird die Berechnung des SVB-Beitrages mittels Beitragsgrundlagenoption dargestellt. Zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft aus dem Einkommensteuerbescheid werden die im Beitragsjahr vorgeschriebenen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pensionsversicherung hinzugerechnet; etwaige Veräußerungsgewinne sind abzuziehen, wodurch sich dann die jährliche Beitragssumme ergibt. Zur jährlichen Beitragssumme kommt noch der Zusatzbeitrag der Beitragsgrundlagenoption von 3 % hinzu. Dieses Ergebnis ist der jährlich zu zahlende SVB-Beitrag.

Tabelle 6: Berechnungsschema SVB-Beitrag mittels Beitragsgrundlagenoption

	Land- und forstwirtschaftliche Einkünfte aus dem Einkommensteuerbescheid
+	im Beitragsjahr vorgeschriebenen Beiträge zur gesetzlichen KV + PV
–	Veräußerungsgewinne
=	jährliche Beitragssumme
×	Zusatzbeitrag von 3 % der jährlichen Beitragssumme
=	jährlich zu zahlender SVB-Beitrag

Quelle: eigene Darstellung nach (SVB, 2018e, 15 ff.)

Bis zum erstmaligen Vorliegen eines rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides gilt die Beitragsgrundlage auf Basis des land- und forstwirtschaftlichen Einheitswertes als vorläufige Beitragsgrundlage, wenigstens aber die Mindestbeitragsgrundlage von der Beitragsgrundlagenoption (§ 23 BSVG Abs. 4a). Der Zusatzbeitrag im Ausmaß von 3 % der Summe der zu entrichtenden Beiträge (PV, KV und UV) gilt bereits bei der vorläufigen Beitragsgrundlage (§ 24c BSVG). Die Mindestbeitragsgrundlage (siehe Tabelle 7) ist bei Option höher als bei der pauschalen Beitragsermittlung.

Tabelle 7: Mindestbeitragsgrundlage bei Option für die Jahre 2017 und 2018

<b>Jahr</b>	<b>Versicherung</b>	<b>Mindestbeitragsgrundlage</b>
2018	UV, KV	1.518,97 €
	PV	808,34 €
2017	UV, KV	1.476,16 €
	PV	785,56 €

Quelle: eigene Darstellung nach (SVB, 2018a, 4) und (SVB, 2017b, 4)

#### *Betriebe in der Beitragsgrundlagenoption*

Mit 31. Dezember 2016 nutzten von den 111 905 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in der Pensionsversicherung der SVB 3 678 Betriebe die SVB-Option, das entspricht 3,28 % aller Betriebe (vgl. BMLUFW, 2017, 215).

In Tabelle 8 sind die SVB-Optionsbetriebe nach Bundesländern aufgeschlüsselt. Überdurchschnittlich viele Betriebe nehmen eine Beitragsgrundlagenoption in Niederösterreich, Wien und in Oberösterreich in Anspruch. In den Bundesländern Kärnten, Steiermark, Salzburg, Tirol und Vorarlberg ist der Anteil der Betriebe in der Beitragsgrundlagenoption unter einem Prozent.

Tabelle 8: Land- und forstwirtschaftliche Betriebe in Beitragsgrundlagenoption

	<b>Ö</b>	<b>NÖ</b>	<b>Wien</b>	<b>OÖ</b>	<b>Bgl</b>	<b>Ktn</b>	<b>Stmk</b>	<b>Sbg</b>	<b>Tirol</b>	<b>Vbg</b>
<b>Gesamt</b>	111.905	28.630	978	25.338	4.515	9.788	24.579	7.810	8.049	2 218
<b>BGL-Option</b>	3.676	2.239	69	990	109	70	173	20	6	0
<b>in %</b>	3,28 %	7,82 %	7,06 %	3,91 %	2,41 %	0,72 %	0,70 %	0,26 %	0,07 %	0,00 %

Quelle: eigene Berechnung nach (BMLUFW, 2017, 215)

### **3.3 Sozialversicherungsbeitrag für Nebentätigkeiten**

Gewerbliche Tätigkeiten im engen Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft zählen zu den bäuerlichen Nebentätigkeiten; Beispiele dafür sind (vgl. JILCH, 2016, 329 ff.):

- Privatzimmervermietung (bis zu zehn Betten)
- Vermietung bei überbetrieblicher Zusammenarbeit mit anderen Landwirten
- Betriebshelfertätigkeiten
- Kulturpflege
- Kompostieren
- Winterdienst

Für die Nebentätigkeiten muss eine zusätzliche Beitragsgrundlage ermittelt werden, bei einigen Tätigkeiten steht den Landwirten ein Freibetrag von 3 700 € zu. Von den gesamten Einnahmen aus den Nebentätigkeiten (abzüglich des Freibetrages) werden 70 % als pauschale Ausgaben abgezogen, die restlichen 30 % gelten als zusätzliche Beitragsgrundlage zum Hauptbetrieb (vgl. PORTELE et al., 2016, 35 ff.).

### 3.4 Beitragssätze

Der SV-Gesamtbeitrag besteht aus den Beiträgen zur Pensionsversicherung, Krankenversicherung und Unfallversicherung. Die Beitragssätze sind als Prozentsatz der Beitragsgrundlage festgelegt (siehe Tabelle 9).

Tabelle 9: Beitragssätze

<b>Aktive</b>	
Krankenversicherung	7,65 Prozent
Unfallversicherung	1,90 Prozent
Pensionsversicherung	17,00 Prozent
<b>Pensionisten</b>	
Krankenversicherung	5,10 Prozent
Solidaritätsbeitrag	0,50 Prozent
<b>Beiträge für die Unfallversicherung für Jagd- und Fischereipächter</b>	
Monatlich	EUR 12,67

Quelle: eigene Darstellung nach (SVB, 2018i, s. p.)

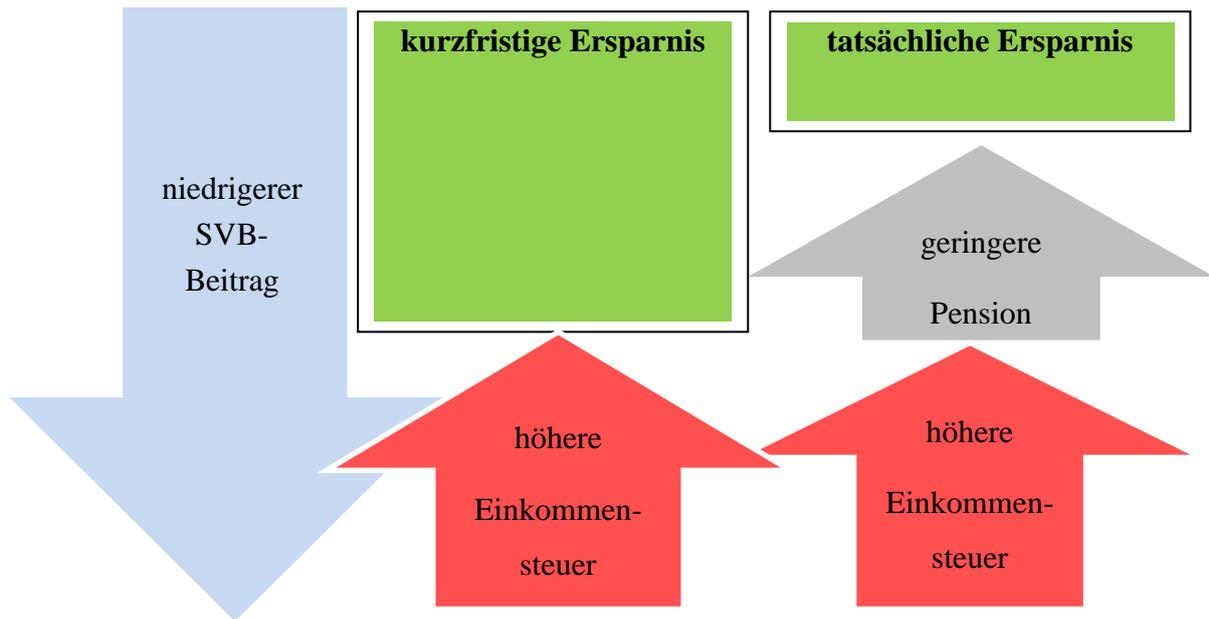
## 4 Methode

Dieses Kapitel gliedert sich in drei Teilen. Die allgemeinen Grundlagen für die Modellrechnung befinden sich im Abschnitt 4.1, der Abschnitt 4.2 beschreibt die theoretischen und methodischen Grundlagen und der Abschnitt 4.3 befasst sich mit der Beschreibung der Modellrechnung.

### 4.1 Allgemeine Grundlagen

Die Grundlage der Modellrechnung bildet das land- und forstwirtschaftliche Testbetriebsnetz, das Daten von 1 990 freiwillig buchführenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beinhaltet (LBG, 2016, 2). In der Ausgangssituation wird angenommen, dass diese Betriebe die Beiträge an die SVB nach dem Einheitswert ermitteln. Im Jahr 2018 steht für diese die Entscheidung an, ob sie zukünftig die Bemessungsgrundlage für die SVB-Beiträge nach dem Einkommensteuerbescheid ermitteln.

Bei der Beurteilung der Vorteilhaftigkeit der Sozialversicherungsoption sind die ersparten SVB-Beiträge mit dem erhöhten Einkommensteueraufkommen und den verminderten späteren Pensionszahlungen zu vergleichen. Die geringere Pension muss durch die geringeren SVB-Beiträge ausgeglichen werden (vgl. JILCH, 2016, 586 f.). Abbildung 2 zeigt den Zusammenhang von SVB-Beiträgen, Einkommensteuer und Pensionszahlungen. Bei der Differenz aus geringeren SVB-Beiträgen und einer höheren Einkommensteuer kann lediglich von einer kurzfristigen Ersparnis gesprochen werden. Für eine langfristige Ersparnis ist zusätzlich die mögliche geringere Pension zu berücksichtigen. Die Differenz aus niedrigeren SVB-Beiträgen abzüglich einer möglichen höheren Einkommensteuer und abzüglich einer möglichen geringeren Pension bildet die tatsächliche Ersparnis. Die Berechnung der Barwerte ermöglicht einen Vergleich der erwarteten Zahlungen zum Zeitpunkt null (01.01.2018).



Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 2: Schema SVB-Beitrag, Einkommensteuer und Pension

## 4.2 Theoretische methodische Grundlagen

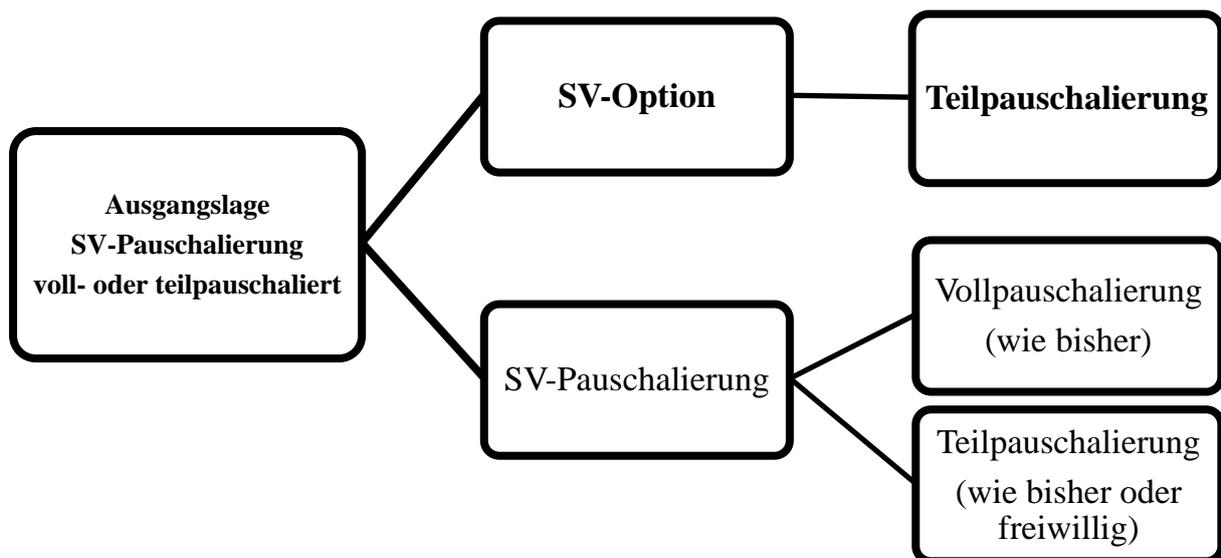
In diesem Abschnitt werden die steuerliche Gewinnpauschalierung, die Pensionsberechnung und die Barwertberechnung betrachtet.

### 4.2.1 Gewinn- und Einkommensteuerermittlung

Die steuerliche Gewinnpauschalierung (Voll- oder Teilpauschalierung) ist in der land- und forstwirtschaftlichen Pauschalierungsverordnung geregelt. Der Gewinn eines LuF-Betriebes kann nur pauschal ermittelt werden, wenn der Einheitswert 130 000 € nicht übersteigt und in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren nicht mehr als 400 000 € Umsatz erzielt werden (§ 1 LuF-PauschVO). Voll- oder teilpauschalierte Betriebe sind gem. § 22 UStG in der Umsatzsteuer pauschaliert. Als Bemessungsgrundlage werden für die Umsatzsteuer 10 % bzw. 13 % festgesetzt. Letzterer Prozentsatz gilt für Umsätze an ein Unternehmen.

In Abbildung 3 werden die Gewinnermittlungsarten dargestellt, die mit der Modellrechnung verglichen werden. Bei der Sozialversicherungsoption kann keine Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (Vollpauschalierung) angewendet werden (§ 2 Abs. 3 LuF-Pausch VO). Bei einer Vollpauschalierung muss die Gewinnermittlungsart gewechselt werden; die Teilpauschalierung reicht für die Berechnung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft für die SVB-Option aus (§ 9 LuF-PauschVO). Beim Wechsel der Gewinnermittlung von der Voll- in die

Teilpauschalierung oder umgekehrt hat ein Übergangsergebnis zu unterbleiben (§ 8 LuF-PauschVO). Mit der Sozialversicherungsoption kann die Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft auch freiwillig oder verpflichtend mit der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder der Bilanzierung (doppelte Buchführung) erfolgen (vgl. LBG, 2013, 3 f.). In der Modellrechnung finden die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und die Bilanzierung aus Vereinfachungsgründen keine Anwendung.



Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 3: Gewinnermittlungsarten mit und ohne SVB-Option in der Modellrechnung

#### 4.2.1.1 Vollpauschalierung

Betriebe mit einem Einheitswert von maximal 75 000 € sowie maximal 60 ha selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche und maximal 120 Vieheinheiten können die Vollpauschalierung in Anspruch nehmen (§ 2 LuF-PauschVO). Bei der Vollpauschalierung erfolgt die Gewinnermittlung des Grundbeitrages mittels einer Gewinnpauschale von 42 % des maßgebenden Einheitswertes (§ 2 LuF-PauschVO). In Tabelle 10 ist die Berechnung des Grundbeitrages aus der Vollpauschalierung dargestellt.

Tabelle 10: Berechnung Grundbeitrag aus der Vollpauschalierung

	Einheitswert der eigenen Fläche
+	Einheitswert der zugepachteten Fläche (Bemessungsgrundlage eigener Einheitswert)
-	Einheitswert der verpachteten Fläche
=	maßgebender Einheitswert
×	42 %
=	Grundbeitrag aus der Vollpauschalierung

Quelle: eigene Darstellung nach (HUBMANN, 2016, 59)

Der Gewinn wird mit der Gewinnpauschale von 42 % vom Einheitswert noch

- bis 11 000 € Einheitswert der Forstwirtschaft,
- bis 0,60 ha Weinbau und
- bis 10 ha Obstbau ermittelt.

Bei Überschreiten dieser einzelnen Größen ist für jeden dieser Teilbereiche die Teilpauschalierung anzuwenden. Für den Gartenbau gelten gesonderte Vorschriften (§ 3 bis 6 LuF-PauschVO).

Land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeiten sind nicht mit der Gewinnpauschale des Einheitswertes abgegolten, sondern sind gesondert zu ermitteln (vgl. PORTELE et al., 2016, 65).

#### **4.2.1.2 Teilpauschalierung**

Die Teilpauschalierung ist eine Gewinnermittlung ähnlich einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, allerdings erfolgt die Pauschalierung der Ausgabensätze. Zu den Betriebseinnahmen zählt auch die Umsatzsteuer. Als Betriebsausgaben kann ein Durchschnittssatz von 70 %, bei Veredelungstätigkeiten (Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen und Geflügel) eine Betriebsausgabenpauschale von 80 % geltend gemacht werden (§ 9 LuF-PauschVO). In der Forstwirtschaft beträgt diese bei Selbstschlängerung je nach Bringungslage 50, 60 oder 70 % (§ 3 und 10 LuF-PauschVO). In Tabelle 11 ist die Berechnung des Grundbetrags für die Teilpauschalierung dargestellt.

Tabelle 11: Berechnung des Grundbetrags in der Teilpauschalierung

	Einnahmen aus Bodennutzung (netto) $\times 1,13 \times 30 \%$
+	Einnahmen aus Öffentlichen Geldern $\times 30 \%$
+	Einnahmen aus Veredelung (netto) $\times 1,13 \times 20 \%$
+	Einnahmen aus Forstwirtschaft (netto) $\times 1,13 \times 50 \%$
=	Grundbetrag aus der Teilpauschalierung

Quelle: eigene Darstellung nach (HUBMANN, 2016, 59)

#### **4.2.1.3 Land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeiten**

Die Nebentätigkeiten sind in § 7 der LuF-PauschVO geregelt, der Gewinn ist ähnlich wie bei der Teilpauschalierung zu ermitteln. Von den Einnahmen inkl. Umsatzsteuer können je nach Nebentätigkeit 50 oder 70 % der pauschalen Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Nebentätigkeiten im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft zählen lediglich bis zur Umsatzgrenze von 33 000 € zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft. Übersteigt ein Betrieb diese Umsatzgrenze, liegen Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb vor (JILCH, 2016, 289).

#### **4.2.1.4 Gewinnerhöhende und gewinnmindernde Beträge**

Gewinnerhöhend und zusätzlich in der Voll- oder Teilpauschalierung bzw. bei Nebentätigkeiten anzusetzen sind (vgl. PORTELE et al., 2016, 3):

- vereinnahmte Pachtzinse (einschließlich Jagdpacht),
- Wildabschüsse,
- Verkauf von Rechten,
- Entschädigungszahlungen bzw. Zahlungen aufgrund von Wirtschafterschwernissen (bei Verminderung des Einheitswertes).

Bei einer pauschalierten Gewinnermittlung sind nur wenige bestimmte Betriebsausgaben abzugsfähig. Folgende Aufwendungen können in der Voll- und Teilpauschalierung als Betriebsausgaben berücksichtigt werden, wobei aber insgesamt kein Verlust entstehen darf (vgl. PORTELE et al., 2016, 3):

- der bezahlte Pachtzins (max. 25 % des Einheitswertes der zugepachteten Flächen),
- die in der Land- und Forstwirtschaft bezahlten Schuldzinsen,
- die Ausgedinge-Lasten (Geld- und/oder Sachleistungen), entweder für jede Person pauschal 700 € oder die tatsächlichen nachgewiesenen und glaubhaften Kosten,

- Beiträge, die an die SVB entrichtet werden.

Folgende Sachverhalte sind bereits in der Voll- und Teilpauschalierung enthalten (vgl. PENNINGER, 2015, 9):

- Gerätevermietung auf ÖKL-Basis/Nachbarschaftshilfe,
- Erlöse aus dem Verkauf von Altmaschinen im Zuge der Erneuerung des Maschinenparks,
- Versicherungsentschädigungen für zerstörte Einrichtungen und Maschinen, soweit entsprechende Aufwendungen (Ersatzinvestitionen oder Schadensbeseitigungen) gegenüberstehen.

Bei betrieblichen Einkünften von natürlichen Personen kann ein Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden. Der Grundbetrag des Gewinnfreibetrages ist unabhängig von der Gewinnermittlungsart. Bis zu einem Einkommen von 30 000 € können 13 % als Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden. Dieser Grundfreibetrag beträgt somit maximal 3 900 €. Ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag ist bei Voll- und Teilpauschalierung nicht möglich (vgl. PEYERL, 2013b, 119).

Ohne einen Nachweis können 60 € als Sonderausgabenpauschale steuerlich abgesetzt werden, ein Verlustabzug ist ebenfalls Teil der Sonderausgaben. Dies ist bei Voll- oder Teilpauschalierung nicht möglich (vgl. PEYERL, 2013b, 120). Weitere Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Freibeträge können in der Modellrechnung nicht berücksichtigt werden, da detaillierte Angaben fehlen.

Tabelle 12 zeigt die Berechnung des Grundbetrages der ‚Einnahmen‘ aus Voll- und Teilpauschalierung bis zum zu versteuernden Einkommen. Die Einkommensteuer wird aus dem zu versteuernden Einkommen berechnet.

Tabelle 12: Einkommensberechnung bei Voll- oder Teilpauschalierung

	Grundbetrag (aus Voll- oder Teilpauschalierung)
+	Einkünfte aus Nebentätigkeiten $\times 1,13 \times 50 \%$
-	Pachtzins (max. bis zur Pachtzinsschranke)
+	Pachterträge
-	Schuldzinsen aus Landwirtschaft
-	Ausgedingelasten (tatsächliche Kosten oder 700 € / Person)
-	bezahlte SVB-Beiträge aus dem Veranlagungsjahr
=	Zwischensumme
-	13 % Grundfreibetrag aus der Zwischensumme (max. 3 900 €)
=	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
-	60 € Sonderausgabenpauschale
=	zu versteuerndes Einkommen

Quelle: eigene Darstellung nach (HUBMANN, 2016, 59)

#### 4.2.1.5 Einkommensteuerberechnung

Der Einkommensteuertarif ist in § 33 des EStG geregelt. Bis zu einem Einkommen von 11 000 € ist keine Einkommensteuer fällig (Grundfreibetrag). Alle Einkommensteuerstufen und Grenzsteuersätze sind in Tabelle 13 ersichtlich. Die Spalte ‚Einkommensteuer in der Klasse‘ stammt aus eigener Berechnung.

Tabelle 13: Einkommensteuertarif ab 01.01.2016

<b>Einkommen</b>	<b>Einkommensteuer</b>	<b>ESt in der Klasse</b>
0 bis 11.000 Euro pro Jahr	Steuerfrei	
Über 11.000 Euro bis 18.000 Euro pro Jahr	25 Prozent	€ 1.750,-
Über 18.000 Euro bis 31.000 Euro pro Jahr	35 Prozent	€ 4.550,-
Über 31.000 Euro bis 60.000 Euro pro Jahr	42 Prozent	€ 12.180,-
Über 60.000 Euro bis 90.000 Euro pro Jahr	48 Prozent	€ 14.400,-
Über 90.000 Euro bis 1 Million Euro pro Jahr	50 Prozent	€ 455.000,-
Über 1 Million Euro pro Jahr	55 Prozent (befristet)	

Quelle: eigene Darstellung nach § 33 Abs. 1 EStG

#### 4.2.2 *Pension und Pensionsversicherungsbeitrag*

Die Pensionsversicherung sorgt für die finanzielle Absicherung im Alter, die die wegfallende Erwerbstätigkeit ausgleichen kann (vgl. SVB, 2016, s. p.). Die Höhe der Pension hängt im Gegensatz zur Kranken- und Unfallversicherung, bei der die Leistung für alle Versicherten gleich ist, von dem beitragspflichtigen Einkommen bzw. der Beitragshöhe ab (SVB, 2018d, 10). Weitere wichtige Faktoren für die Pensionshöhe sind die Anzahl der erworbenen Versicherungsmonate und das Alter bei Pensionsbeginn (vgl. SVB, 2018j, s. p.). Ein Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter (60. Lebensjahr bei Frauen, 65. Lebensjahr bei Männern) führt zu einer Verminderung der Leistung (vgl. PVA, 2016a, 3). Ab dem Jahr 2033 ist das Regelpensionsalter für Frauen und Männer mit 65 Jahren geplant (vgl. PVA, 2016b, s. p.).

### *Neues Pensionskonto*

Seit dem 01.01.2005 gilt das neue Pensionskonto für alle Versicherten, die ab dem 01.01.1955 geboren wurden (vgl. WIPFEL, 2015, 40 ff.). Für das Pensionskonto muss zunächst die Kontoerstgutschrift (= Gesamtgutschrift für 2013) gebildet werden, für die Jahre ab 2014 kommen 1,78 % der jährlichen Beitragsgrundlagensummen hinzu. Bei der Pensionsberechnung werden die einzelnen jährlichen Beitragsgrundlagen (bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage) entsprechend ihrer zeitlichen Lagerung jährlich aufgewertet. Die Aufwertungszahlen richten sich nach den durchschnittlichen jährlichen Lohnerhöhungen (vgl. PVA, 2015, 1 ff.). In Tabelle 14 werden die Aufwertungszahlen der Jahre 2005 bis 2017 dargestellt. In diesen elf Jahren fand eine jährliche Aufwertung von 0,6 bis 3 % statt, die durchschnittliche Aufwertungszahl betrug für die Jahre 2010 bis 2017 2,2 %.

Tabelle 14: Aufwertungszahlen Pensionskonto von 2005 bis 2017

<b>Jahr</b>	<b>Aufwertungszahl</b>	<b>Jahr</b>	<b>Aufwertungszahl</b>
2005	1,023	2012	1,006
2006	1,030	2013	1,028
2007	1,024	2014	1,022
2008	1,023	2015	1,027
2009	1,025	2016	1,024
2010	1,024	2017	1,024
2011	1,021		

Quelle: eigene Darstellung nach (PVA, 2017, 14)

Die Grundlage für die Pensionsberechnung ist die auf dem Pensionskonto zum Stichtag aufscheinende Gesamtgutschrift. In dem Kalenderjahr des Pensionseintrittes erfolgt keine Aufwertung der Gesamtgutschrift der vorangegangenen Kalenderjahre. Die Gesamtgutschrift geteilt durch 14 ergibt die monatliche Brutto-Pensionshöhe zum Regelpensionsalter (vgl. PVA, 2015, 14). Von der Bruttopension sind noch der Krankenversicherungsbeitrag von 5,10 %, ein Solidaritätsbeitrag von 0,5 % und eine etwaige Einkommensteuer abzuziehen (vgl. SVB, 2015a, s. p.).

In Tabelle 15 sind die Pensionserhöhungen in Österreich der Jahre 2010 bis 2018 angegeben, die durchschnittliche Steigerung betrug dabei 1,55 %. Diese Steigerung wird im Modell als jährlicher Aufzinsungsfaktor für die Pensionskontogesamtgutschrift ab dem 65. Lebensjahr bis zur Erreichung der durchschnittlichen Lebenserwartung angewendet.

Tabelle 15: Aufwertungszahlen Pension 2010 bis 2018

<b>Jahr</b>	<b>Aufwertungszahl</b>	<b>Jahr</b>	<b>Aufwertungszahl</b>
2010	1,015	2015	1,017
2011	1,012	2016	1,012
2012	1,027	2017	1,008
2013	1,018	2018	1,016
2014	1,015		

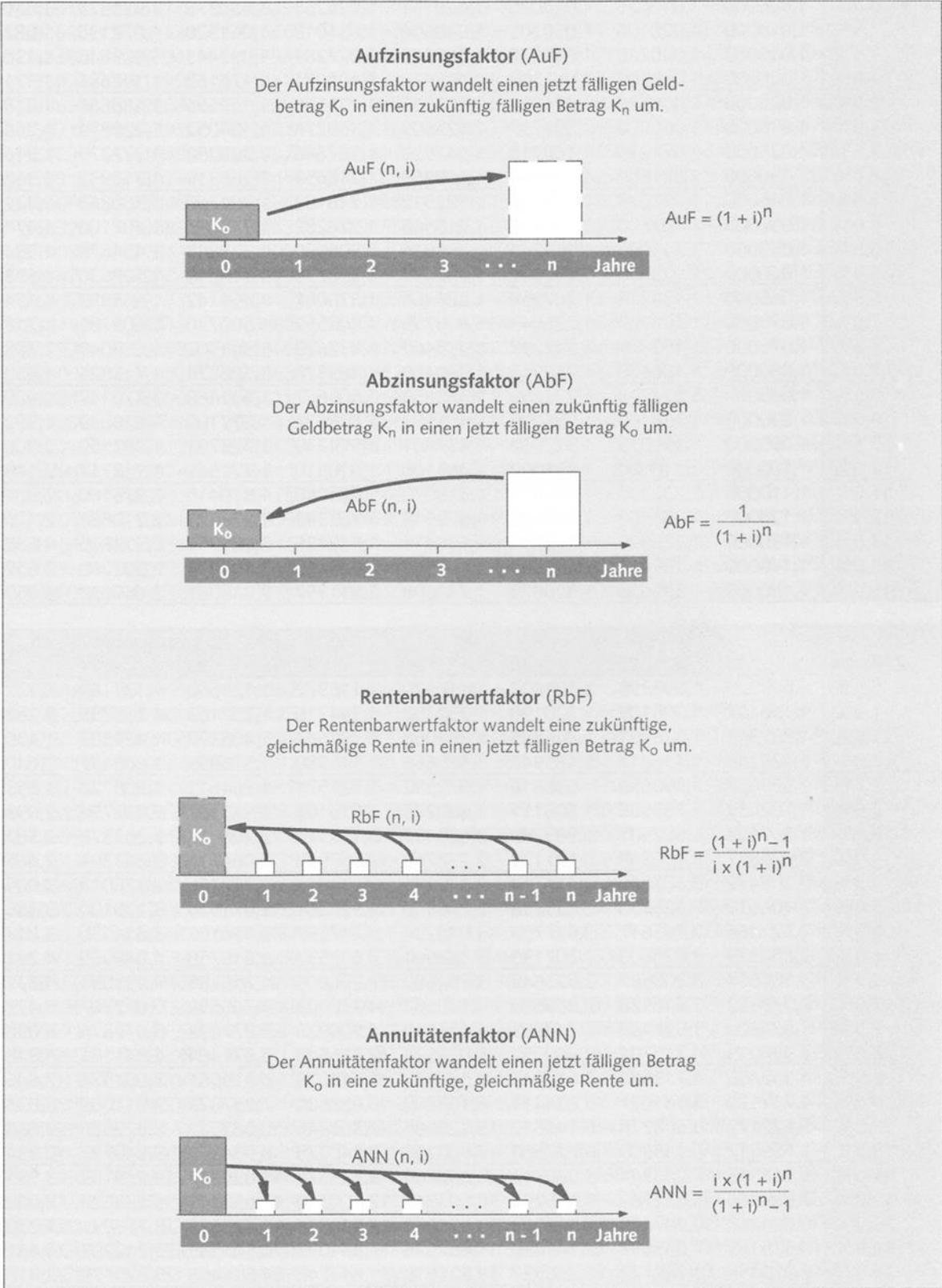
Quelle: (ETTINGER, 2014, s. p.) und (N.N, 2017b, s.p.)

### **4.2.3 Barwertberechnung**

Um die unterschiedlichen Zahlungen im Modell vergleichen zu können, muss der Barwert zum Zeitpunkt Null (01.01.2018) berechnet werden. Die Beiträge müssen für die Barwertberechnung zuerst aufgezinst und in weiterer Folge abgezinst werden.

#### Allgemeines zu Auf- und Abzinsungsfaktoren:

Die Werte müssen bei einer Aufzinsung mit dem Aufzinsungsfaktor multipliziert werden und bei einer Abzinsung mit dem Abzinsungsfaktor. Entscheidend für eine Auf- bzw. Abzinsung ist der Prozentsatz, mit dem auf- und abgezinst wird, sowie die zu berücksichtigenden Jahre. Je höher der Prozentsatz und je länger der Zeitraum der Auf- bzw. Abzinsung, desto höher fällt diese aus (vgl. SCHEUERLEIN, 1997, 225). In Abbildung 4 werden die Berechnungsformeln sowie die Grafik zur Auf- und Abzinsung dargestellt.



Quelle: (SCHEUERLEIN, 1997, 225)

Abbildung 4: Berechnungsformel der Auf- und Abzinsung

### *Aufzinsungsfaktoren im Modell*

In den Betriebszweigauswertungen wird für die kalkulatorischen Faktorkosten ein Zinsansatz von 4 % für das gebundene Kapital angewendet (vgl. DORFNER, 2015, 16; WINKLER, 2006, 4 f.). Deshalb beträgt der jährliche **kalkulatorische Aufwertungszinssatz** im Modell **4 %**. Der Überschuss bzw. das Defizit aus den SVB-Beiträgen und der Einkommensteuer ohne Option und mit Option wird jährlich mit diesem kalkulatorischen Aufwertungsprozentzinssatz von 4 % aufgewertet. Die jeweilige Differenz der SVB-Beiträge ohne Option (inkl. Einkommensteuer) abzüglich der SVB-Beiträge mit Option (inkl. Einkommensteuer) muss pro Jahr aufgewertet werden, da das Geld auch anderweitig investiert werden bzw. als ‚private Pensionsvorsorge‘ dienen könnte. Als Vergleich wird für die Modellrechnung auch mit einem niedrigeren kalkulatorischen Aufwertungszinssatz von 3 % durchgeführt.

Der durchschnittliche jährliche **Aufwertungszinssatz des Pensionskontos** beträgt **2,20 %** (vgl. PVA, 2017, 14) und der durchschnittliche jährliche **Aufwertungszinssatz** der Pensionskonten ab dem 65. Lebensjahr beträgt **1,55 %** (vgl. ETTINGER, 2014, s. p.; N.N, 2017b, s. p.).

Die **Inflationsraten** der Jahre 2005 bis 2017 sind in Tabelle 16 zu sehen. Die durchschnittliche Inflationsrate betrug im Zeitraum von 2010 bis 2017 1,90 % (eigene Berechnung). Die jährlich ausbezahlten Beiträge werden deshalb mit dem jährlichen **Abwertungszinssatz von 1,90 %** bis zum Ausgangsjahr abgewertet. Der Abwertungszinssatz ist mit 1,90 % niedriger als der Aufwertungszinssatz von 4 % bzw. 3 %. Dies ist damit begründet, weil die durchschnittliche Inflationsrate für die Abwertung niedriger ist wie der kalkulatorische Aufwertungszinssatz.

Tabelle 16: Inflationsraten in Österreich 2005 bis 2017

<b>Jahr</b>	<b>Aufwertungszahl</b>	<b>Jahr</b>	<b>Aufwertungszahl</b>
2005	1,023	2012	1,024
2006	1,015	2013	1,020
2007	1,022	2014	1,017
2008	1,032	2015	1,009
2009	1,005	2016	1,009
2010	1,019	2017	1,021
2011	1,033		

Quelle: eigene Darstellung nach (WKO, 2015, 1.) und (N.N, 2017a, s. p.)

### 4.3 Modellbeschreibung

Bei der Modellrechnung werden die Auswirkungen auf die SVB-Beiträge, die Einkommenssteuer und die spätere Pension mittels Barwertberechnung zum Ausgangsjahr (01.01.2018) verglichen. In dem Ausgangsjahr sind die Modellbetriebe voll- oder teilpauschaliert und ihre Sozialversicherungsbeiträge werden nach dem Einheitswert ermittelt. Die Sozialversicherungsbeiträge nach dem Einheitswert und die Einkommensteuerbelastung im Ausgangsjahr bildet die Grundlage („Ausgangswert“) für die weiterfolgenden Berechnungen. Die Betriebe werden jeweils nur von einem Betriebsführer geführt, der zum 01.01.2018 ein Alter von 25, 35 bzw. 45 Jahren hat.

Im Modell werden ab 2018 alle Beitragsjahre bis zum gesetzlichen Pensionsantrittsalter verglichen, weil die Beitragsgrundlagenoption in der Regel bis zu einer Änderung der Betriebsführung beibehalten werden muss. Die Pension wird ab dem vollendeten 65. Lebensjahr bis zur durchschnittlich errechneten Lebenserwartung von 82 Jahren ausbezahlt.

Abbildung 5 veranschaulicht die gegenüberzustellenden Barwerte. Der Barwert „Differenz aus BGL-Option“ bildet die jährlichen Unterschiede der SVB-Beiträge und der Einkommensteuer in der BGL-Option im Vergleich zu dem jeweiligen „Ausgangswert“ ab. Die Barwerte „Pension aus BGL-Option“ und „Pension aus EHW-Option“ umfassen die gesamten Pensionszahlungen aus der BGL-Option bzw. aus der SV-Beitragsberechnung mit dem Einheitswert. Sind die Barwerte „Differenz aus BGL-Option“ und „Pension aus BGL-Option“ höher als der Barwert „Pension aus EHW“, ist die BGL-Option für diesen Modellbetrieb von Vorteil.



Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 5: Vergleich der Barwerte

In Tabelle 17 ist die Berechnung des jährlichen Vorteils bzw. Nachteils („Differenz“) mit der BGL-Option dargestellt.

Tabelle 17: Berechnung jährlicher Vorteil/Nachteil bei Beitragsgrundlagenoption

	SVB-Beitrag vom Einheitswert
+	Einkommensteuer bei SVB-Beitrag vom Einheitswert
=	„Ausgangswert“
–	SVB-Beitrag mit Beitragsgrundlagenoption (vorläufige Beitragsgrundlage)
–	Einkommensteuer bei SVB-Option
+/-	Nachzahlung/Gutschrift der SVB-Beitragsgrundlage (bei endgültiger BGL)
=	kurzfristiger Vorteil/Nachteil („Differenz aus BGL-Option“)

Quelle: eigene Darstellung nach (TRAUNER und WAKOUNIG, 2016, 71)

Die Modellrechnung wird in den nachfolgenden Abschnitten mithilfe von Formeln und Tabellen beschrieben.

#### **4.3.1 Berechnung der neuen Einheitswerte**

Dieser Abschnitt umfasst die Berechnung der neuen Einheitswerte auf Grundlage der gesetzlichen Änderungen. Da für die Modellbetriebe noch keine neuen Einheitswerte vorhanden sind, wird der neue Einheitswert auf Basis des alten Einheitswertes berechnet. Diese Berechnung ist in Tabelle 18 dargestellt.

Tabelle 18: Berechnung neuer Einheitswert

Alter Einheitswert
+/- Änderung der Betriebsgröße nach Tabelle 2
= Zwischensumme
+ 4,84 % Hektarsatzerhöhung (in %)
+ 33 % der Betriebsprämie
+ Viehzuschläge (€ 280 je zusätzlicher Vieheinheit)
= neuer Einheitswert

Quelle: eigene Darstellung nach (JILCH, 2016, 128 ff.)

#### **4.3.2 Voll- oder Teilpauschalierung und SVB-Beitrag (ohne Option)**

In diesem Abschnitt werden die Berechnungen der SV-Beiträge und der Einkommensteuer für die Modellbetriebe beschrieben. In Abbildung 6 wird die Vorgehensweise für die Berechnung der SV-Pauschalierung dargestellt. Die Schritte eins bis sechs stellen die Berechnungen für die jeweiligen ‚Ausgangswerte‘ dar. Zusätzlich wird in Schritt sieben die Barwertberechnung der Pensionszahlungen (Barwert ‚Pension aus EHW‘) für den Ausgangsbetrieb erklärt.



Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 6: Übersicht der Schritte der Modellrechnung bei der SV-Pauschalierung

## **1. Schritt: Ermittlung der Beitragsgrundlage mit dem neuen Einheitswert**

Die Pachtflächen fremder Personen zählen bei der Berechnung des Einheitswertes für den SVB-Beitrag lediglich zu zwei Dritteln. Vom neuen aufgewerteten Einheitswert wird deshalb ein Drittel des aufgewerteten Hektarsatzes der Pachtflächen abgezogen. Dieses Ergebnis ist der Einheitswert für die Berechnung des SVB-Beitrages:

$$EHW_{SVB} = EHW_{neu} - \frac{haSatz_{alt} * 1,0484 * ha_{pachtfläche}}{3}$$

Quelle: eigene Darstellung nach (§ 23 Abs. 3 BSVG)

Die Beitragsgrundlage des Sozialversicherungsbeitrages im neuen Einheitswert wird mit den Einkommensfaktoren von 2018 ermittelt. Das Ergebnis von Einkommensfaktoren mal Einheitswert ist die monatliche Beitragsgrundlage nach dem Einheitswert.

## **2. Schritt: Ermittlung der Beitragsgrundlage für Nebentätigkeiten**

Tabelle 19 zeigt ein Schema zur Ermittlung der Beitragsgrundlage für Nebentätigkeiten. Dieses Ergebnis ist die monatliche Beitragsgrundlage aus den Nebentätigkeiten.

Tabelle 19: Ermittlung der Beitragsgrundlage für Nebentätigkeiten

	Jahreseinnahmen aus Nebentätigkeiten der LuF (netto)
+	13 % Umsatzsteuer
=	Zwischensumme I
-	3.700 € Freibetrag
=	Zwischensumme II
×	0,30
=	Beitragsgrundlage aus Nebentätigkeiten (jährlich)
÷	12
=	Beitragsgrundlage aus Nebentätigkeiten (monatlich)

Quelle: eigene Darstellung nach (PORTELE et al., 2016, 33)

### **3. Schritt: Ermittlung des Sozialversicherungsbeitrages**

In Tabelle 20 ist die Berechnung der gesamten SVB-Beiträge zu sehen. Zu berücksichtigen sind die Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen: Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage in der UV, KV und PV beträgt für 2018 jeweils 5 985 €, die monatliche Mindestbeitragsgrundlage beläuft sich für die PV auf 438,05 € sowie für die UV und KV jeweils auf 808,34 €.

Tabelle 20: Berechnung SV-Beitrag nach Einheitswert inkl. Nebentätigkeiten

	monatliche Beitragsgrundlage aus Einheitswert
+	monatliche Beitragsgrundlage aus Nebentätigkeiten
=	gesamte monatliche Beitragsgrundlage (Prüfung Mindest-/Höchstbeitragsgrundlage)
×	12 Monate
=	gesamte jährliche Beitragsgrundlage
×	26,55 % (7,65 % KV + 1,90 % UV + 17,00 % PV)
=	jährlicher SV-Beitrag aus Einheitswert und Nebentätigkeiten

Quelle: eigene Darstellung nach (SVB, 2018h, s. p.)

#### **4. Schritt: Einkommensermittlung mit Voll- oder Teilpauschalierung**

In der Ausgangslage ermitteln die Modellbetriebe ihre Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft mit dem Einheitswert. Wenn eine der Grenzen zur Vollpauschalierung überschritten wird, ermittelt der Modellbetrieb die Einkünfte mit der Teilpauschalierung.

Die Einkommensermittlung der Vollpauschalierung erfolgt wie in Tabelle 9 (siehe Abschnitt 4.2.1.1) und Tabelle 11 (siehe Abschnitt 4.2.1.4) dargestellt, jene der Teilpauschalierung hingegen wie in Tabelle 10 (siehe Abschnitt 4.2.1.2) und Tabelle 11 (siehe Abschnitt 4.2.1.4).

#### **5. Schritt: Berechnung der Einkommensteuer**

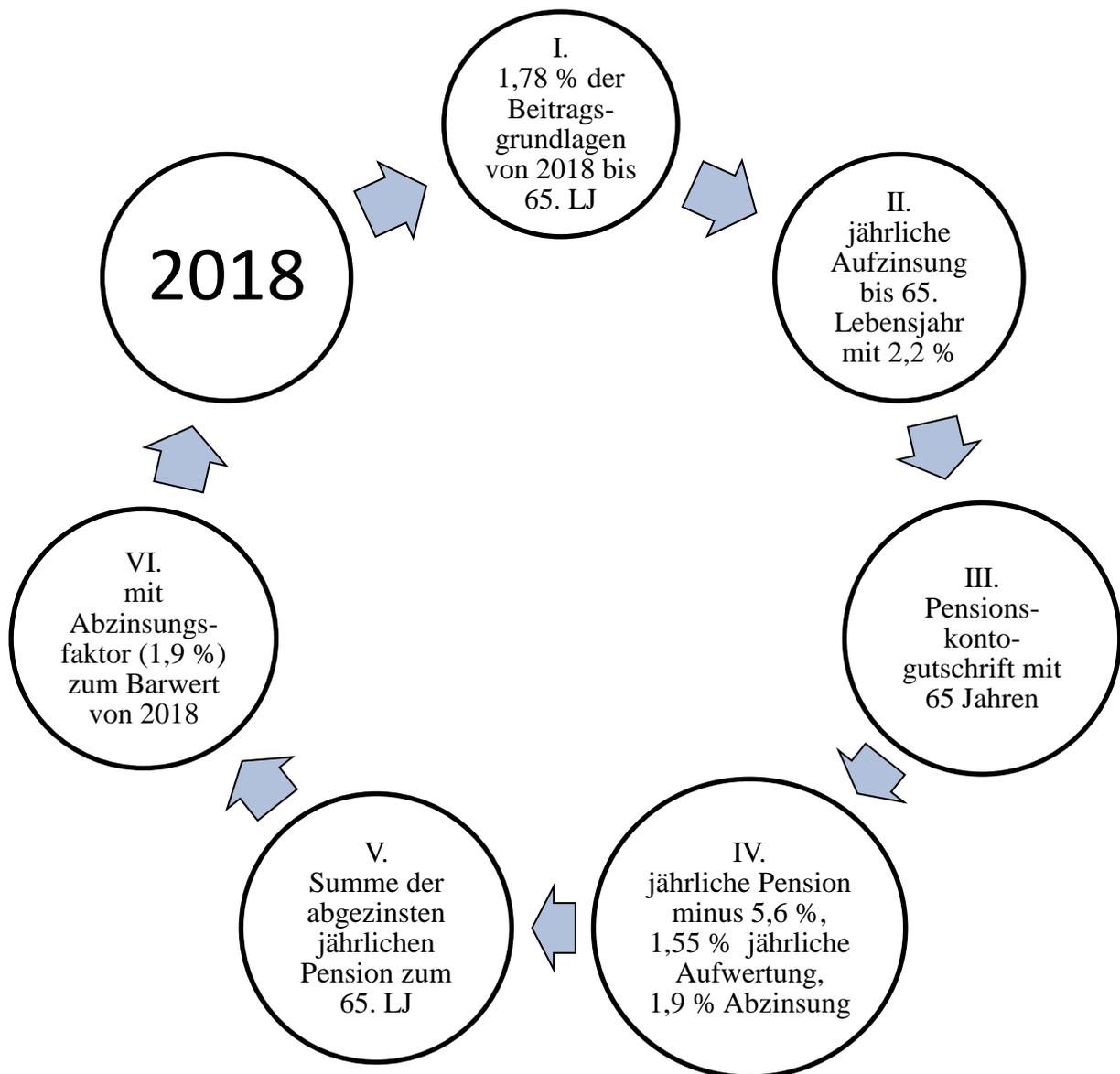
Mit der ‚WENN-Funktion‘ in Excel wird die Einkommensteuer für die einzelnen Jahre anhand des Einkommensteuertarifes von Tabelle 12 (siehe Abschnitt 4.2.1.5) ermittelt.

#### **6. Schritt: Summe aus Einkommensteuer und SVB-Beitrag („Ausgangswert“)**

Der ‚Ausgangswert‘ wird aus der Summe der jährlichen SV-Beiträge aus Einheitswert und Nebentätigkeiten (Schritt drei) und der Einkommensteuer (Schritt fünf) gebildet. Der jeweilige ‚Ausgangswert‘ von dem Modellbetrieb dient als Grundlage für die Berechnung der ‚Differenz aus BGL-Option‘.

## 7. Schritt: Berechnung Barwert ‚Pension aus EHW‘

In Abbildung 7 sind die einzelnen Berechnungsschritte von der Beitragsgrundlage bis zum Pensionsbarwert für das Jahr 2018 in Formeln dargestellt. **Die Berechnungsformeln und die Berechnungsschritte sind bei der SV-Pauschalierung (Barwert ‚Pension aus EHW‘) und bei der SV-Option (Barwert ‚Pension aus BGL-Option‘) gleich.**



Quelle: Eigene Darstellung

Abbildung 7: Pensionsberechnungsschema

Die nachfolgenden römischen Zahlen beziehen sich auf die Schritte in Abbildung 7.

### **I. Berechnungsschema für die jährliche Pensionskontogutschrift**

Die jährliche Pensionskontogutschrift errechnet sich aus 1,78 % der gesamten jährlichen Beitragsgrundlage aus LuF und Nebentätigkeiten (PVA, 2015, 1 ff.).

Bei der pauschalen Ermittlung der SV-Beitragsgrundlage bleibt die Pensionskontogutschrift auch für die anderen Beitragsjahre gleich.

### **II. Jährliche Aufzinsung bis zum vollendeten 65. Lebensjahres**

In diesem Schritt wird die jährliche Aufwertung Pensionskontogutschriften vom Jahr 2018 bis zum vollendeten 65. Lebensjahres (Pensionsantritt) dargestellt.

Die einzelnen Pensionskontogutschriften werden vom Jahr 2018 bis zum Jahr 2023 mit 2,2 % jährlich aufgewertet. Aus den Pensionskontogutschriften 2020, 2021 und 2022 wird die ‚durchschnittliche Pensionskontogutschrift‘ errechnet.

Mit der Excel-Funktion ZW (zukünftiger Wert) werden die Pensionskontogutschrift zum Jahr 2023 und die einzelnen ‚durchschnittliche Pensionskontogutschriften‘ bis zum 65. Lebensjahr aufgewertet. Die Funktion ZW ermittelt den Rentenendwert der einzelnen Pensionskontogutschriften.

$$PKG_{65} = -ZW(Zins; Zzr; Rmz; Bw)$$

<b>PKG<sub>65</sub></b>	Pensionskontogutschrift mit 65 Jahren
<b>Zins</b>	Zinssatz pro Periode (Zahlungszeitraum); in der Modellrechnung beträgt dieser <b>Zinssatz 2,2 %</b>
<b>Zzr</b>	Gibt an, über wie viele Perioden die jeweilige Annuität (Rente) gezahlt wird (Zzr = Anzahl der Zahlungszeiträume). Bei einem Alter der Betriebsleiter von 25, 35 bzw. 45 Jahren beträgt die Zzr von 2023 bis zum 65. Lebensjahr <b>34, 24 bzw. 14 Jahre.</b>
<b>Rmz</b>	Regelmäßige Zahlung; bezeichnet den Betrag (Annuität), der in jeder Periode gezahlt wird. Dieser Betrag bleibt während der Laufzeit konstant. In der Modellrechnung ist das die durchschnittliche Pensionskontogutschrift ( <b>DPKG</b> ).
<b>Bw</b>	Barwert einer Reihe zukünftiger Zahlungen; in der Modellrechnung ist dies die Pensionskontogutschrift zum Jahr 2023 ( <b>PKG<sub>2023</sub></b> ) (vgl. DABBERT, s. a., 8).

### **III. Pensionskontogutschrift mit 65 Jahren**

Die Pensionskontogutschrift zum Ende des 65. Lebensjahres ( $PKG_{65}$ ) ist die jährliche Bruttopension. Die jährliche Nettopension errechnet sich von der Bruttopension abzüglich 5,6 % (Krankenversicherungs- und Solidaritätsbeitrag). Eine mögliche Einkommensteuer in der Pension wird nicht berücksichtigt, da diese nicht nur von der Pension, sondern auch von allfälligen anderen Einkünften (z.B. Vermietung und Verpachtung) abhängt.

### **IV. Auszahlung der jährlichen Pension**

Die nachfolgende Formel stellt die Berechnung der Barwerte zum Ende des 65. Lebensjahres der einzelnen jährlichen Nettopensionen dar. In der Modellrechnung erfolgt die Auszahlung der jährlichen Nettopension 17 Jahre lang.

$$P_n = (((PKG_{65} \times (1 + 0,0155))^n \times (1 - 0,056) \times \left(\frac{1}{1 + 0,019}\right)^n)$$

$P_n$  Pensionsbarwert zum Vollendeten 65. Lebensjahr für das n-te Pensionsjahr

$PKG_{65}$  Pensionskontogutschrift bei Vollendung des 65. Lebensjahres

n Auszahlungsjahr der Pension → bei  $P_{17}$  ist  $n = 17$

Quelle: eigene Darstellung

### **V. Summe der abgezinsten jährlichen Pension**

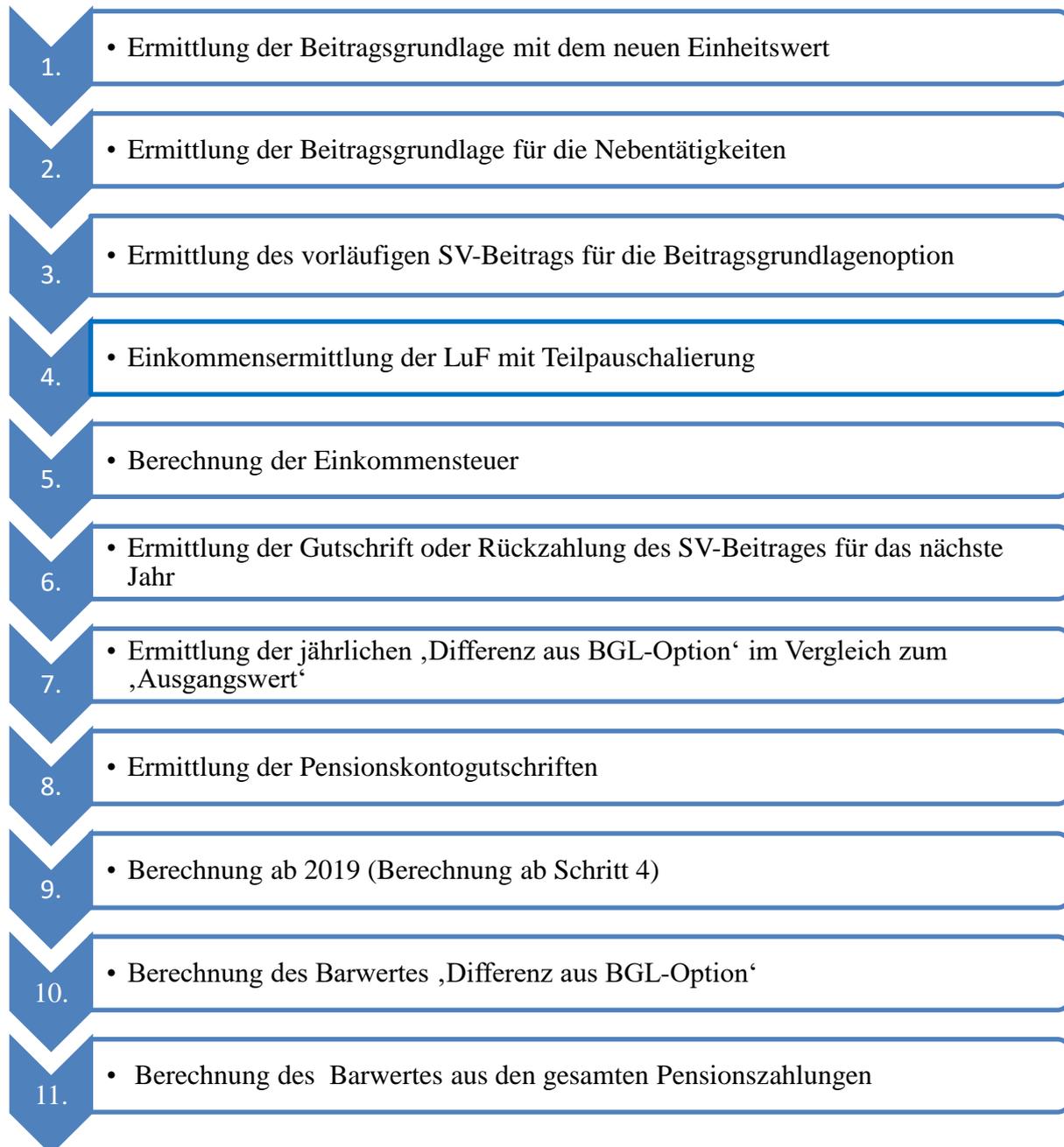
Die Summe des gesamten Pensionsbarwertes zum vollendeten 65. Lebensjahr errechnet sich aus der Addition der einzelnen jährlichen Pensionsbarwerte.

### **VI. Abzinsung mit Abzinsungsfaktor zum Barwert ‚Pension aus EHW‘**

Für den Barwert ‚Pension aus EHW‘ wird die Summe des gesamten Pensionsbarwertes zum vollendeten 65. Lebensjahr bis zum Jahr 2018 mit einer durchschnittlichen Inflationsrate von 1,9 % jährlich abgezinst.

### 4.3.3 Modellrechnung SVB-Beitrag mit Option und Teilpauschalierung

In diesem Abschnitt werden die Berechnung der SVB-Beiträge und die Ermittlung der Einkommensteuer für die SVB-Option mit der Teilpauschalierung dargestellt. Zusätzlich wird die Barwertberechnung der Pensionszahlungen für die Betriebe in der Beitragsgrundlagenoption erklärt. Abbildung 8 zeigt die Schritte der Modellrechnung bei der Teilpauschalierung mit Option.



Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 8: Übersicht der Schritte der Modellrechnung bei BGL-Option und Teilpauschalierung

Die Berechnung der Schritte eins und zwei für die Ermittlung der Beitragsgrundlage mit dem neuen Einheitswert und der Beitragsgrundlage für die Nebentätigkeiten befindet sich im Abschnitt 4.3.2.

### **3. Schritt: Ermittlung des vorläufigen SV-Beitrags für die Beitragsgrundlagenoption**

Erst mit dem Einkommensteuerbescheid von 2018 kann der endgültige SV-Beitrag ermittelt werden. Der Einkommensteuerbescheid für 2018 liegt erst im Jahr 2019 vor, weshalb für das Jahr 2018 noch die Beitragsgrundlage nach dem Einheitswert plus 3 % Zusatzbeitrag für die SVB-Option gilt. Die Tabelle 21 stellt die Berechnung des vorläufigen SB-Beitrags mit der Beitragsgrundlagenoption dar.

Tabelle 21: Berechnung des vorläufigen SV-Beitrags mit Beitragsgrundlagenoption

	monatliche Beitragsgrundlage aus Einheitswert
+	monatliche Beitragsgrundlage aus Nebentätigkeiten
=	gesamte monatliche Beitragsgrundlage (Prüfung Mindest-/Höchstbeitragsgrundlage)
×	12 Monate
=	gesamte vorläufige jährliche Beitragsgrundlage
×	26,55 % (7,65 % KV + 1,90 % UV + 17,00 % PV)
=	jährlicher SV-Beitrag aus Einheitswert und Nebentätigkeiten
×	1,03 (Zusatzbeitrag für Option)
=	vorläufiger Jahresbeitrag für BLG-Option

Quelle: eigene Darstellung nach (SVB, 2018h, s. p.)

### **4. Schritt: Einkommensberechnung mit Teilpauschalierung**

Die Einkommensermittlung mit der Teilpauschalierung erfolgt wie in Tabelle 10 (siehe Abschnitt 4.2.1.2) und Tabelle 11 (Abschnitt 4.2.1.4) dargestellt.

## 5. Schritt: Einkommensteuerberechnung

Die Einkommensteuerberechnung erfolgt mithilfe der in Tabelle 12 (siehe Abschnitt 4.2.1.5) dargestellten Prozentsätze.

## 6. Schritt: Ermittlung des endgültigen Beitrages mit der Beitragsgrundlage

In Tabelle 22 ist die Berechnung des endgültigen SV-Beitrages mit Option dargestellt. Sobald im Jahr 2019 der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2018 vorliegt, wird die endgültige Beitragsgrundlage für 2018 ermittelt. Für die vorläufige Beitragsgrundlage gilt jeweils ein Zusatzbeitrag von 3 %.

Tabelle 22: Berechnung des endgültigen SV-Beitrags mit Option

	Einkünfte aus LuF laut Einkommensteuerbescheid
+	gesamte vorläufige BGL (ohne Zusatzbeitrag) $\times$ 24,65 % (17 % PV und 7,65 % KV)
=	jährliche Beitragsgrundlage
$\div$	12 Monate
=	monatliche Beitragsgrundlage (Prüfung Mindest-/Höchstbeitragsgrundlage)
$\times$	12 Monate
$\times$	1,03
$\times$	26,55 %
=	endgültiger SVB-Beitrag für das Vorjahr bzw. vorläufiger SVB-Beitrag bis zum nächsten vorliegenden Einkommensteuerbescheid
-	bereits bezahlter SVB-Beitrag für dieses Jahr
=	Gutschrift oder Nachtragsforderung der SVB

Quelle: eigene Darstellung nach (SVB, 2013a, 24) und (TRAUNER und WAKOUNIG, 2016, 71 f.)

Eine mögliche Gutschrift wird mit den nächsten SVB-Beiträgen gegengerechnet und nicht ausbezahlt, weil sich ein ausbezahlter SVB-Beitrag in voller Höhe auf das zu versteuernde Einkommen auswirkt. Der SVB-Beitrag braucht einige Zeit, bis er sich einpendelt, deshalb

werden im Modell die Jahre 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 genau berechnet. Das Schema und die Berechnung des SVB-Beitrages für die Jahre 2018 bis 2022 laufen gleich ab. Ab dem Jahr 2023 wird der Durchschnittswert an SVB-Beiträgen und Einkommensteuerzahlungen aus den Jahren 2020, 2021 und 2022 verwendet.

### **7. Schritt: Ermittlung der jährlichen ‚Differenz aus BGL-Option‘ im Vergleich zum ‚Ausgangswert‘**

Vom ‚Ausgangswert‘ werden der jährlich gezahlte SVB-Beitrag und die Einkommensteuer aus der Teilpauschalierung mit BGL-Option subtrahiert. Dieses Ergebnis ist die jährlichen ‚Differenz aus BGL-Option‘ (TRAUNER und WAKOUNIG, 2016, 70 f.).

### **8. Schritt: Ermittlung der Pensionskontogutschrift (1,78 % der jährlichen Beitragsgrundlage)**

Die Beitragsgrundlage ergibt sich jeweils aus der Berechnung des Schrittes sechs und ist daher in der Modellrechnung jedes Jahr unterschiedlich hoch. Für die Jahre 2018 bis 2022 wird jeweils die Pensionskontogutschrift aus 1,78 % der gesamten jährlichen Beitragsgrundlage aus LuF und Nebentätigkeiten berechnet (PVA, 2015, 1 ff.). Ab dem Jahr 2023 wird mit der ‚durchschnittliche Pensionskontogutschrift‘ der Jahre 2020 bis 2022 gerechnet.

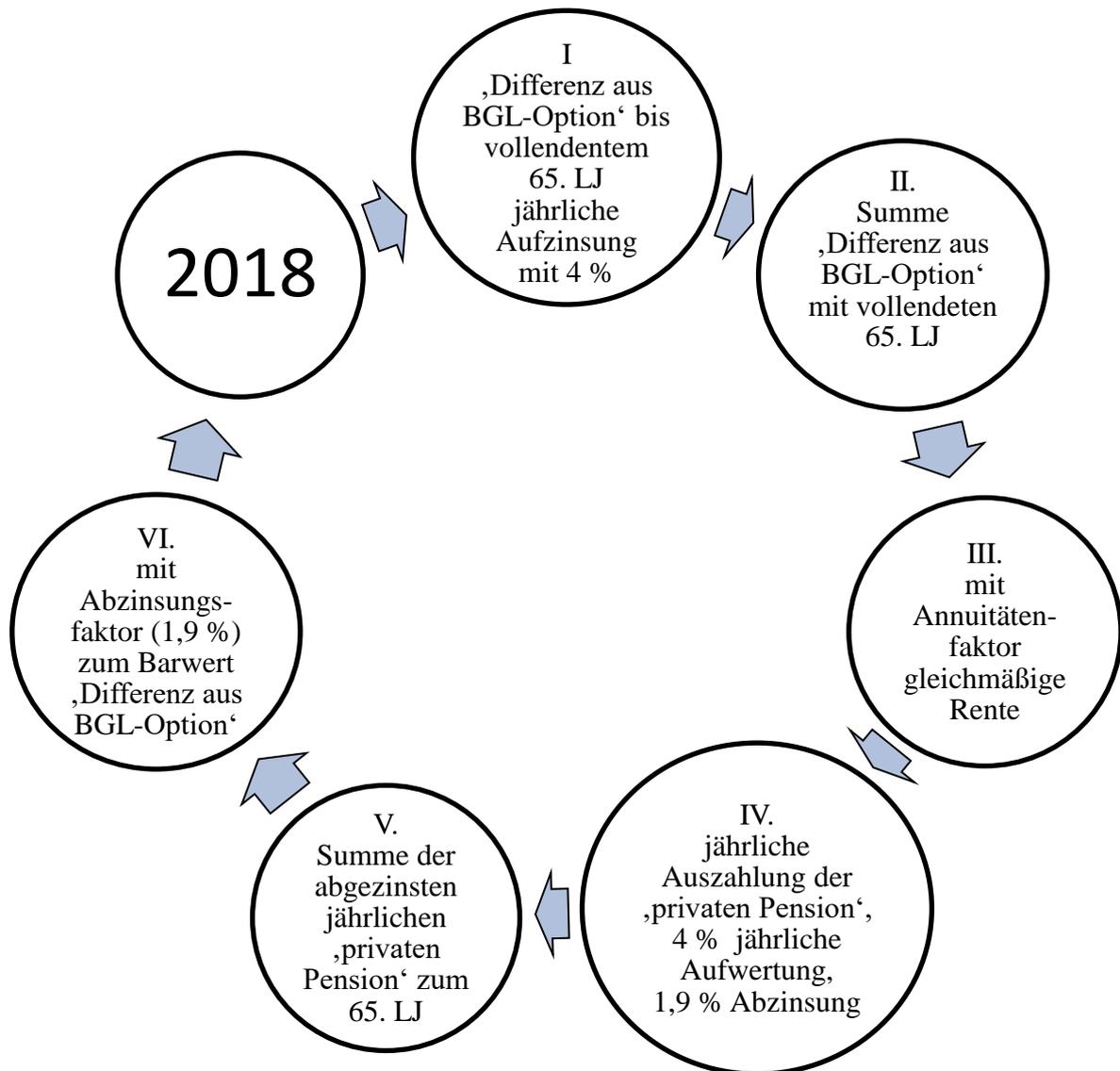
### **9. Schritt: Berechnungen ab 2019**

Ab 2019 starten die Berechnungen ab Schritt drei; die Berechnung der Beitragsgrundlage mit dem Einheitswert und für die Nebentätigkeiten nach Schritt eins und zwei entfällt.

### **10. Schritt: Berechnung des Barwertes ‚Differenz aus BGL-Option‘**

Die Abbildung 9 soll die Vorgehensweise zur Verzinsung der jährlichen ‚Differenz aus BGL-Option‘ veranschaulichen. Mit dem Aufzinsungsfaktor wird die Verzinsung der Differenz von SVB-Beitrag und Einkommensteuer mit und ohne SVB-Option zu einem zukünftigen Betrag berechnet. Die Aufzinsung **von 4 % jährlich** läuft bis zum gesetzlichen Pensionsantrittsalter von 65 Jahren. Dieser aufgezinsten Beitrag wird mit dem Annuitätenfaktor auf eine gleichmäßige Rente verteilt. Die Verteilung der gleichmäßigen Rente auf die Jahre in der Pension erfolgt unter der Annahme, dass der Überschuss aus SVB-Beitrag und Einkommensteuer der Pensionsvorsorge dient. Die Pension wird 17 Jahre lang bis zur durchschnittlichen Lebenserwartung ausbezahlt. Die Berechnung der durchschnittlichen Lebenserwartung von 82 Jahren wird im Kapitel 5 erklärt (vgl. N.N., 2016, s. p.).

Für den Barwert von 2018 müssen die Pensionszahlungen zuerst mit der Durchschnittsinflation von 1,9 % auf das 65. Lebensjahr abgewertet werden. Die gesamten abgewerteten Pensionszahlungen werden anschließend mit 1,9 % zum Jahr 2018 abgewertet.



Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 9: Barwertberechnungsschema zum SVB-Beitrag und Einkommensteuer

Die nachfolgenden Schritte sollen die Berechnungsvorgehensweise zum Barwert ‚Differenz aus BGL-Option‘ veranschaulichen.

**I. ‚Differenz aus BGL-Option‘ mit vollendeten 65. LJ**

In diesem Schritt wird die jährlichen Aufwertungen der ‚Differenz aus BGL-Option‘ vom Jahr 2018 bis zum vollendeten 65. Lebensjahres (Pensionsantritt) dargestellt.

Die einzelnen ‚Differenzen aus BGL-Option‘ werden vom Jahr 2018 bis zum Jahr 2022 mit 4 % bis zum Jahr 2023 jährlich aufgewertet. Aus den ‚Differenzen aus BGL-Option‘ vom Jahr 2020, 2021 und 2022 wird die ‚durchschnittliche Differenz aus BGL-Option‘ errechnet.

Ähnliche wie bereits im Abschnitt 4.3.2. beschrieben wird auch hier mithilfe der Excel-Funktion ZW (zukünftiger Wert) der Rentenendwert ermittelt. Die jährliche Aufwertung beträgt 4 %. Dieses Ergebnis ist der Rentenendwert zum vollendetem 65. Lebensjahres aus den jährlichen ‚Differenzen der BGL-Option‘.

**II. Summe der ‚Differenz aus BGL-Option‘ mit vollendeten 65. LJ**

Die Summe der jährlichen ‚Differenzen aus BGL-Option‘ mit vollendetem 65. Lebensjahres ist die gesamte kalkulatorische private Ersparnis aus SV-Beiträgen und Einkommensteuer.

**III. Berechnung der gleichmäßigen Rente mittels Annuitätenfaktor**

In diesem Schritt wird mittels Annuitätenfaktor die Summe der ‚Differenzen aus BGL-Option‘ in eine gleichmäßige zukünftige Rente umgewandelt. Diese Rente soll als Ausgleich für eine mögliche geringere Pension dienen. Die Laufzeit der Rente beträgt 17 Jahre und diese wird mit 4 % aufgezinst.

**IV. Jährliche Auszahlung der ‚privaten‘ Pension**

Die jährlich ausbezahlte ‚private‘ Pensionen werden mit einer durchschnittlichen Inflationsrate von 1,9 % zum vollendetem 65. Lebensjahr abgezinst.

**V. Summe der abgezinsten jährlichen ‚privaten‘ Pension zum Ende des 65. Lebensjahres**

Die einzelnen abgezinsten ‚privaten‘ Pensionen werden addiert. Das Ergebnis ist die Summe aus den abgezinsten jährlichen ‚privaten‘ Pensionen zum Ende des 65. Lebensjahres

## **VI. Abzinsung mit Abzinsungsfaktor (1,9 %) zum Barwert von 2018**

Die Summe aus der ‚privaten‘ Pensionen zum Ende des 65. Lebensjahres wird mit einer durchschnittlichen Inflationsrate von 1,9 % bis zum Ausgangsjahr 2018 abgezinst.

Der Barwert aus der ‚Differenz aus BGL-Option‘ zum Jahr 2018 wird für die spätere Barwertvergleichsrechnung verwendet.

### **11. Schritt: Berechnung des Barwertes aus den gesamten Pensionszahlungen**

Das Schema für die Berechnung des Barwertes aus den gesamten Pensionszahlungen wurde bereits in Abschnitt 4.3.2 mit Schritt 7 erklärt. Aus den einzelnen Pensionskontogutschriften werden, wie in Abschnitt 4.3.2 beschrieben, die Pensionszahlungen errechnet und aus den einzelnen Pensionszahlungen wird der Barwert zum Jahr 2018 berechnet.

#### ***4.3.4 Vergleichsmodell der Barwerte aus Pension, SVB-Beitrag und Einkommensteuer***

In diesem Abschnitt wird die Vergleichsberechnung der einzelnen Barwerte erläutert. Sind der Barwert aus der Differenz der SVB-Beiträge und Einkommensteuer und der Barwert aus den Pensionszahlungen mit der BGL-Option höher als der Barwert aus den Pensionszahlungen mit dem Einheitswert, ist die BGL-Option vorteilhafter.

In der Modellrechnung wird für den Barwertvergleich zum Pensionsbarwert aus ‚privater‘ Pension der Pensionsbarwert der SVB-Option addiert und der Pensionsbarwert aus den SV-Beiträgen mit dem Einheitswert abgezogen. Dieses Ergebnis ist die gesamte Ersparnis bzw. der gesamte Nachteil der SVB-Option im Vergleich zur pauschalen Ermittlung der SVB-Beiträge mit dem Einheitswert. Ergibt sich ein positiver Wert, ist es für diesen Betrieb der Vergleichsgruppe sinnvoll, den SVB-Beitrag zukünftig mit der Beitragsgrundlagenoption zu ermitteln bzw. hat dieser Betrieb mit der SVB-Option eine Ersparnis, wenn die SVB-Beiträge, die Einkommensteuer und die zukünftige Pension beachtet werden.

## 5 Datengrundlage

Die Datengrundlage für die Modellrechnung beruht auf den Einkommensdaten der freiwillig buchführenden Betriebe in Österreich im Jahr 2016. Insgesamt umfasst der Datensatz des Testbetriebsnetzes 1 990 land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Für eine bessere Vergleichbarkeit sind diese Betriebe in unterschiedliche Betriebsformen und Betriebsgrößen klassifiziert. Die Betriebsklassifizierung der Modellbetriebe erfolgt in sechs Betriebsformen und fünf wirtschaftliche Größenklassen anhand der Standardoutputs der Agrarstrukturerhebung von 2010.

Die Betriebsformen sind gegliedert in Forstbetriebe, Marktfruchtbetriebe, Dauerkulturbetriebe, Futterbaubetriebe, Veredelungsbetriebe und gemischte landwirtschaftliche Betriebe. Im vorliegenden Datensatz sind nur Forstbetriebe mit einer maximalen Forstfläche von 500 ha enthalten. Zudem sind lediglich Betriebe vertreten, deren Gartenbau-Anteil am landwirtschaftlichen Gesamtstandardoutput (GSO) maximal ein Drittel beträgt (vgl. GAHLEITNER, 2014, 4 ff.).

Je nachdem, wie hoch der Anteil eines Betriebszweiges am GSO ist, kann dem Betrieb eine Betriebsform zugeordnet werden. Bei Forstbetrieben beträgt der Forststandardoutput über ein Drittel des GSO, bei Marktfruchtbetrieben, Dauerkulturbetrieben, Futterbaubetrieben und Veredelungsbetrieben beläuft sich hingegen der jeweilige Anteil des Betriebszweiges am landwirtschaftlichen GSO auf über zwei Drittel. Gemischte landwirtschaftliche Betriebe können keiner Betriebsform zugeordnet werden.

Der GSO wird aus dem Geldwert der pflanzlichen und tierischen Erzeugnisse zu Ab-Hof-Preisen berechnet und schließt Verkäufe, interne Verwendung, Eigenverbrauch und Bestandsveränderungen mit ein. Nicht im GSO enthalten sind öffentliche Gelder, Umsatzsteuer und sonstige produktspezifische Steuern (vgl. N.N., 2015, s. p.).

Der GSO wird in fünf Größenklassen gegliedert. Es ergeben sich aus den sechs unterschiedlichen Betriebsformen und den fünf verschiedenen Größenklassen 30 verschiedene Vergleichsschichten (= sechs Betriebsformen  $\times$  fünf Größenklassen) (vgl. BINDER, 2010, 13 f.). Für fünf Vergleichsschichten war eine zu geringe Anzahl an Daten vorhanden, deshalb sind diese nicht angeführt. Nicht angeführt sind Dauerkulturbetriebe mit einem GSO von 15 000 € bis 25 000 €, drei Veredelungsbetriebe mit einem GSO unter 60 000 € und Forstbetriebe mit einem GSO von 100 000 € bis 350 000 €.

### *Übersicht über alle Modellbetriebe der verschiedenen Vergleichsschichten*

Um einen Überblick über die verschiedenen Modellbetriebe zu erhalten, sind in der untenstehenden Tabelle 23 alle Modellbetriebe aufgeführt. Diese Tabelle gibt einen Überblick über die Einheitswerte, die bewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Fläche und über den Tierbestand (GVE = Großvieheinheiten).

Für einige dieser Modellbetriebe ist eine Einkommensberechnung mit der Vollpauschalierung nicht möglich, da diese einen begrenzenden Faktor für die Vollpauschalierung überschritten haben. Die begrenzenden Faktoren für die Vollpauschalierung sind der land- und forstwirtschaftliche Einheitswert (75 000 €), die reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche (60 ha RLN), die Fläche für Weinbau (0,6 ha), die Fläche für Obstbau (10 ha), die Anzahl der Großvieheinheiten (120 GVE) und der Einheitswert für Wald (11 000 €). Überschrittene Grenzen und die dazugehörigen Betriebe sind in Tabelle 23 farblich hinterlegt.

In der vorletzten Spalte sind die einzelnen Betriebe in der Grundgesamtheit dargestellt. Insgesamt sollen die 25 Vergleichsschichtbetriebe 77 036 land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Grundgesamtheit widerspiegeln (vgl. LBG, 2016, s. p.). In der letzten Spalte in Tabelle 23 ist die Anzahl der Erhebungsbetriebe in der jeweiligen Vergleichsschicht angegeben.

Tabelle 23: Modellbetriebe

Betriebstypen unterteilt nach Gesamt-Standardoutput	Errech.-Neter Gesamt-Einheits-Wert	Umsatz insg. LuF ohne Anlagenverkäufe	Red. landw. genutzte Fläche (RLN)	Obst-Anlagen	Wein-Land	G V E	Einheitswert aus Forst	Voll-Pauschalierung möglich	Betriebe in der Grundgesamtheit	Anzahl der Betriebe
in Euro	Euro	Euro	Ha	Ha	Ha	VE	Euro	Ja/Nein	n	n
<b>Markfruchtbetriebe</b>										
15.000 bis <25.000	26500	55 120	24,90	0,01	0,00	1	1190	Ja	2 798	31
25.000 bis <40.000	37500	65 861	34,47	0,00	0,04	1	1053	Ja	2 313	49
40.000 bis <60.000	55300	101 395	48,64	0,00	0,09	1	1469	Ja	2 143	48
60.000 bis <100.000	88500	168 536	69,90	0,04	0,25	1	890	nein	2 171	89
100.000 bis <350.000	126600	254 466	97,43	0,13	0,76	1	788	nein	1 885	85
<b>Dauerkulturbetriebe</b>										
15.000 bis <30.000	13700	78 503	6,46	0,48	3,07	0	163	nein	1 100	20
30.000 bis <50.000	21700	99 108	10,77	0,77	4,07	0	509	nein	1 228	30
50.000 bis <100.000	27300	147 150	13,33	1,56	5,95	0	553	nein	1 134	35
100.000 bis <350.000	38600	229 396	24,59	6,78	6,10	1	864	nein	1 533	61
<b>Futterbaubetriebe</b>										
15.000 bis <25.000	8600	43 720	14,02	0,03	0,00	15	1683	ja	8 688	89
25.000 bis <40.000	11000	60 540	17,02	0,00	0,00	20	2326	ja	9 532	159
40.000 bis <60.000	14100	84 183	21,36	0,00	0,00	25	2493	ja	9 128	200
60.000 bis <100.000	22800	130 075	31,08	0,00	0,00	39	3318	ja	7 864	314
100.000 bis <350.000	42800	217 198	49,98	0,00	0,00	71	3973	ja	4 049	195
<b>Veredelungsbetriebe</b>										
60.000 bis <100.000	19200	134 251	16,52	0,00	0,00	23	1355	ja	890	29
100.000 bis <350.000	46300	276 706	37,90	0,05	0,01	68	1655	ja	3 327	143
<b>Landw. Gemischtb.</b>										
15.000 bis <25.000	13600	45 027	14,88	0,03	0,12	9	906	ja	1 361	16
25.000 bis <40.000	19700	77 698	19,93	0,13	0,20	11	1604	ja	1 306	25
40.000 bis <60.000	24400	98 692	26,55	0,04	0,44	15	936	ja	1 310	33
60.000 bis <100.000	46600	157 323	42,32	0,10	1,14	18	1372	nein	1 789	68
100.000 bis <350.000	72900	267 321	59,35	0,43	1,45	42	1681	nein	2 340	113
<b>Forstbetriebe</b>										
15.000 bis <25.000	8700	36 768	11,92	0,00	0,00	10	4847	ja	3 079	35
25.000 bis <40.000	12800	110 664	15,93	0,00	0,00	15	7146	ja	1 809	27
40.000 bis <60.000	22500	85 118	22,82	0,00	0,00	20	14941	nein	1 302	33
60.000 bis <100.000	34900	116 367	29,92	0,00	0,00	29	19771	nein	787	34

Quelle: eigene Darstellung nach (LBG, 2016, s. p.)

farbliche Hervorhebung... Diese Betriebe haben eine oder mehrere farblich gekennzeichnete Grenzen für die Vollpauschalierung überschritten

### *Lebenserwartung*

Die durchschnittliche Lebenserwartung des Betriebsführers wird benötigt, um die gesamte Pensionszahlung zu berechnen. Mit dem Berechnungsprogramm Berechnung der ferneren Lebenserwartung gemäß Sterbetafel 2010/2012 von Statistik-Austria wird die durchschnittliche Lebenserwartung berechnet.

Der 25-jährige Betriebsführer erreicht im Durchschnitt ein Alter von 81,34 Jahren, der 35-jährige Betriebsführer ein Alter von voraussichtlich 81,60 Jahren und der 45-jährige Betriebsführer ein Alter von 82,00 Jahren. Da die voraussichtlichen Lebensalter nicht wesentlich voneinander abweichen, wird bei der Berechnung für alle drei Altersklassen ein erreichtes Lebensalter von 82 Jahren angenommen (vgl. N.N., 2016, s. p.).

## 6 Ergebnisse

In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ergebnisse in Tabellen und Grafiken dargestellt und erläutert.

### 6.1 Vergleich neuer und alter Einheitswert

In Tabelle 24 werden der alte und der neue Einheitswert errechnet und mit den unterschiedlichen Vergleichsschichtbetrieben verglichen. Der Einheitswertanstieg ist bei Marktfruchtbetrieben und Forstbetrieben mit 5 bis 12 % am geringsten. Generell weisen Betriebe mit geringerer Fläche einen höheren prozentuellen Anstieg des Einheitswerts auf, da für ‚größere‘ Betriebe die neuen Zu- und Abschläge zur Betriebsgröße vorteilhafter sind.

Mit einem höheren Einheitswert steigen bei den meisten Betrieben die Sozialversicherungsbeiträge. Die Beiträge an die SVB steigen je nach Betriebstyp um 0 bis 21 %. Innerhalb der Betriebszweige und wirtschaftlichen Betriebsgrößen ist die prozentuelle Zunahme der SVB-Beiträge sehr heterogen; je niedriger der Einheitswert ist, desto stärker fällt die Steigerung der SVB-Beiträge aus. Keine Steigerung der SVB-Beiträge mit dem neuen Einheitswert ergibt sich beim Modellbetrieb Marktfrucht mit einem GSO von 100 000 bis 350 000 €. Bei diesem Betrieb ist die Höchstbeitragsgrundlage bereits erreicht und ein höherer Einheitswert führt zu keinem höheren SV-Beitrag.

Den höchsten Anstieg bei den Beiträgen an die SVB haben Futterbaubetriebe zu verzeichnen. Der SVB-Beitrag steigt mit 21 % am stärksten bei Futterbaubetrieben von 15 000 bis 25 000 € GSO. Futterbaubetriebe mit einem GSO von 100 000 bis 350 000 € haben dagegen ‚nur‘ einen Anstieg von 5 % zu verzeichnen.

Tabelle 24: SV-Beiträge nach errechnetem Einheitswert (neu)

Betriebstypen unterteilt in Gesamt-Standardoutput (GSO)	Gesamt-einheits-Wert Bisher	Gesamt-einheits-wert errechnet (neu)	Einheitswert-Erhöhung	SVB-Beitrag vom Einheitswert bisher jährlich	SVB-Beitrag vom EHW errechnet (neu) jährlich	Steigerung SVB-Beitrag
GSO in Euro	Euro	Euro	%	Euro	Euro	%
<b>Marktfruchtbetriebe</b>						
15.000 bis <25.000	24500	26500	8%	10813	11275	4%
25.000 bis <40.000	35700	37500	5%	12827	13112	2%
40.000 bis <60.000	52800	55300	5%	14870	15097	2%
60.000 bis <100.000	82600	88500	7%	17261	17797	3%
100.000 bis <350.000	116100	126600	9%	19068	19068	0%
<b>Dauerkulturbetriebe</b>						
15.000 bis <30.000	12300	13700	12%	7439	7992	7%
30.000 bis <50.000	19800	21700	10%	9779	10377	6%
50.000 bis <100.000	25000	27300	10%	11103	11646	5%
100.000 bis <350.000	37300	38600	4%	13363	13567	2%
<b>Futterbaubetriebe</b>						
15.000 bis <25.000	7300	8600	19%	4420	5358	21%
25.000 bis <40.000	9500	11000	17%	5814	6700	15%
40.000 bis <60.000	12600	14100	13%	7261	7867	8%
60.000 bis <100.000	20600	22800	11%	9643	10340	7%
100.000 bis <350.000	38400	42800	12%	13062	13770	5%
<b>Veredelungsbetriebe</b>						
60.000 bis <100.000	17300	19200	11%	8952	9557	7%
100.000 bis <350.000	41900	46300	11%	13715	14260	4%
<b>Landw. Gemischtb.</b>						
15.000 bis <25.000	11800	13600	15%	6927	7641	10%
25.000 bis <40.000	17400	19700	14%	8826	9555	8%
40.000 bis <60.000	22100	24400	11%	10084	10772	7%
60.000 bis <100.000	44600	46600	5%	13978	14211	2%
100.000 bis <350.000	69400	72900	5%	16213	16523	2%
<b>Forstbetriebe</b>						
15.000 bis <25.000	7800	8700	12%	5015	5652	13%
25.000 bis <40.000	12000	12800	7%	7326	7666	5%
40.000 bis <60.000	21200	22500	6%	10392	10793	4%
60.000 bis <100.000	32500	34900	7%	12892	13308	3%

Quelle: eigene Berechnung nach (LBG, 2016, s. p.)

## **6.2 SVB-Option ohne Einkünfte aus selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit**

In den Tabellen 25 und 26 sind die durchschnittlichen Ersparnisse pro Jahr in der Beitragsgrundlagenoption mit 4 % bzw. 3 % Verzinsung zu sehen. In den Spalten ‚Art der SV-Beitragsermittlung‘ wird angegeben, bei welcher Gewinnermittlungsart (Voll- oder Teilpauschalierung) und bei welcher Ermittlung der SVB-Beiträge (mit Einheitswert oder mit SV-Option) der größte Vorteil vorliegt. In der rechten Spalte ist der prozentuale Anteil der Betriebe in der Grundgesamtheit angegeben. Ein Anteil von 1 % repräsentiert demnach 770 land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

Innerhalb der Betriebstypen haben Betriebe mit einem GSO von 25 000 bis 40 000 € meist die größte Ersparnis bei der BGL-Option. Die größeren Betriebe (100 000 bis 350 000 € GSO) haben bei einer möglichen BGL-Option nur noch einen geringen Vorteil bzw. oftmals einen Nachteil.

Innerhalb der Betriebszweige haben Marktfruchtbetriebe mit der Beitragsgrundlagenoption den größten Vorteil, gefolgt von den landwirtschaftlichen Gemischtbetrieben. Bei Dauerkulturbetrieben, Futterbaubetrieben und Forstbetrieben ist der durchschnittliche Vorteil relativ gering bzw. ist die BGL-Option öfter nachteilig. Die Veredelungsbetriebe haben in der Modellrechnung einen Nachteil zu verzeichnen.

Betriebsleiter mit einem Alter von 25 Jahren bei Beginn der BGL-Option haben die größte Ersparnis. Je höher das Alter des Betriebsleiters bei Beginn der BGL-Option, desto stärker nimmt die durchschnittliche jährliche Ersparnis aus SVB-Beiträgen, Einkommensteuer und zukünftigen Pensionszahlungen ab.

Bei 4 % Verzinsung des jährlichen Überschusses/Defizites aus SVB-Beitrag und Einkommenssteuer ist es für wesentlich mehr Betriebe von Vorteil, eine BGL-Option zu nutzen. Die durchschnittliche Ersparnis nimmt bei einer geringeren Verzinsung von 3 % stark ab.

In der Variante mit 4 % Verzinsung haben über 29 % der Betriebe in der Grundgesamtheit (alle Altersgruppen mit 25, 35 und 45 Jahre) einen Vorteil mit der BGL-Option. Diese repräsentieren über 22 000 land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

In der Modellrechnung mit 3 % Verzinsung haben 7 % der Betriebe in der Grundgesamtheit (alle Altersgruppen mit 25, 35 und 45 Jahre) einen Vorteil mit der BGL-Option. Diese repräsentieren über 5 000 land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

Tabelle 25: Optimale Art der SV-Beitragsermittlung ohne Einkünfte aus selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit mit 4 % Verzinsung der Differenz

Betriebstypen unterteilt in Gesamt-Standardoutput (GSO)	Optimale Art Der SV-Beitrags-ermittlung	Ersparnis im ø/Jahr Betriebsl	Optimale Art Der SV-Beitrags-ermittlung	Ersparnis ø/Jahr Betriebsl	Optimale Art der SV-Beitrags-ermittlung	Ersparnis ø/Jahr Betriebsl	Anteil Grund-gesamt-heit
Alter bei BGL-Option	25 Jahre	25 Jahre	35 Jahre	35 Jahre	45 Jahre	45 Jahre	
GSO in Euro	Art	Euro	Art	Euro	Art	Euro	%
<b>Marktfruchtbetriebe</b>							
15.000 bis <25.000	TP SV-Option	3 275	TP SV-Option	2 012	TP SV-Option	1 133	4%
25.000 bis <40.000	TP SV-Option	3 859	TP SV-Option	2 375	TP SV-Option	1 343	3%
40.000 bis <60.000	TP SV-Option	2 089	TP SV-Option	989	TP SV-Option	253	3%
60.000 bis <100.000	TP SV-Option	982	TP SV-Option	135	TP SV-EHW	0	3%
100.000 bis <350.000	TP SV-EHW	0	TP SV-EHW	0	TP SV-EHW	0	2%
<b>Dauerkulturbetriebe</b>							
25.000 bis <40.000	TP SV-Option	507	TP SV-Option	208	TP SV-Option	8	1%
40.000 bis <60.000	TP SV-Option	583	TP SV-Option	141	TP SV-EHW	0	2%
60.000 bis <100.000	TP SV-EHW	0	TP SV-EHW	0	TP SV-EHW	0	1%
100.000 bis <350.000	TP SV-EHW	0	TP SV-EHW	0	TP SV-EHW	0	2%
<b>Futterbaubetriebe</b>							
15.000 bis <25.000	TP SV-Option	458	TP SV-Option	154	VP SV-EHW	0	11%
25.000 bis <40.000	TP SV-Option	1 115	TP SV-Option	626	TP SV-Option	290	12%
40.000 bis <60.000	TP SV-Option	624	TP SV-Option	239	VP SV-EHW	0	12%
60.000 bis <100.000	VP SV-EHW	0	VP SV-EHW	0	VP SV-EHW	0	10%
100.000 bis <350.000	VP SV-EHW	0	VP SV-EHW	0	VP SV-EHW	0	5%
<b>Veredelungsbetriebe</b>							
60.000 bis <100.000	VP SV-EHW	0	VP SV-EHW	0	VP SV-EHW	0	1%
100.000 bis <350.000	VP SV-EHW	0	VP SV-EHW	0	VP SV-EHW	0	4%
<b>Landw. Gemischtb.</b>							
15.000 bis <25.000	TP SV-Option	1 739	TP SV-Option	982	TP SV-Option	466	2%
25.000 bis <40.000	TP SV-Option	1 548	TP SV-Option	812	TP SV-Option	309	2%
40.000 bis <60.000	TP SV-Option	1 155	TP SV-Option	504	TP SV-Option	67	2%
60.000 bis <100.000	TP SV-Option	803	TP SV-Option	165	TP SV-EHW	0	2%
100.000 bis <350.000	TP SV-EHW	0	TP SV-EHW	0	TP SV-EHW	0	3%
<b>Forstbetriebe</b>							
15.000 bis <25.000	TP SV-Option	556	TP SV-Option	213	VP SV-EHW	0	4%
25.000 bis <40.000	VP SV-EHW	0	VP SV-EHW	0	VP SV-EHW	0	2%
40.000 bis <60.000	TP SV-Option	712	TP SV-Option	247	TP SV-EHW	0	2%
60.000 bis <100.000	TP SV-Option	393	TP SV-Option	1	TP SV-EHW	0	1%

Quelle: eigene Berechnung nach (LBG, 2016, s. p.)

Hervorhebung dunkel

Betriebstyp hat in allen Altersklassen eine Ersparnis mit der BGL-Option

Hervorhebung hell

Betriebstyp hat teilweise (je nach Altersklasse) eine Ersparnis mit der BGL-Option

Ersparnis ø/Jahr

durchschnittliche Ersparnis pro Jahr im Vergleich zum Ausgangswert

VP SV-EHW

Gewinnermittlung mit Vollpauschalierung und SV-Beitrag pauschal mit Einheitswert

TP SV-EHW

Gewinnermittlung mit Teilpauschalierung und SV-Beitrag pauschal mit Einheitswert

TP SV-Option

Gewinnermittlung mit Teilpauschalierung und SV-Beitrag mit BGL-Option

Tabelle 26: Optimale Art der SV-Beitragsermittlung ohne Einkünfte aus selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit mit 3 % Verzinsung der Differenz

Betriebstypen unterteilt in Gesamt-Standardoutput (GSO)	Optimale Art Der SV-Beitrags-ermittlung	Ersparnis ø/Jahr Betriebsl	Optimale Art Der SV-Beitrags-ermittlung	Ersparnis ø/Jahr Betriebsl	Optimale Art der SV-Beitrags-ermittlung	Ersparnis ø/Jahr Betriebsl	Anteil Grundgesamt-heit
Alter bei BGL-Option	25 Jahre	25 Jahre	35 Jahre	35 Jahre	45 Jahre	45 Jahre	
GSO in Euro	Art	Euro	Art	Euro	Art	Euro	%
<b>Marktfruchtbetriebe</b>							
15.000 bis <25.000	TP SV-Option	916	TP SV-Option	520	TP SV-Option	232	4%
25.000 bis <40.000	TP SV-Option	1 087	TP SV-Option	622	TP SV-Option	284	3%
40.000 bis <60.000	VP SV-EHW	0	VP SV-EHW	0	VP SV-EHW	0	3%
60.000 bis <100.000	TP SV-EHW	0	TP SV-EHW	0	TP SV-EHW	0	3%
100.000 bis <350.000	TP SV-EHW	0	TP SV-EHW	0	TP SV-EHW	0	2%
<b>Dauerkulturbetriebe</b>							
25.000 bis <40.000	TP SV-EHW	0	TP SV-EHW	0	TP SV-EHW	0	1%
40.000 bis <60.000	TP SV-EHW	0	TP SV-EHW	0	TP SV-EHW	0	2%
60.000 bis <100.000	TP SV-EHW	0	TP SV-EHW	0	TP SV-EHW	0	1%
100.000 bis <350.000	TP SV-EHW	0	TP SV-Option	45	TP SV-Option	86	2%
<b>Futterbaubetriebe</b>							
15.000 bis <25.000	VP SV-EHW	0	VP SV-EHW	0	VP SV-EHW	0	11%
25.000 bis <40.000	TP SV-Option	160	TP SV-Option	24	VP SV-EHW	0	12%
40.000 bis <60.000	VP SV-EHW	0	VP SV-EHW	0	VP SV-EHW	0	12%
60.000 bis <100.000	VP SV-EHW	0	VP SV-EHW	0	VP SV-EHW	0	10%
100.000 bis <350.000	VP SV-EHW	0	VP SV-EHW	0	VP SV-EHW	0	5%
<b>Veredelungsbetriebe</b>							
60.000 bis <100.000	VP SV-EHW	0	VP SV-EHW	0	VP SV-EHW	0	1%
100.000 bis <350.000	VP SV-EHW	0	VP SV-EHW	0	VP SV-EHW	0	4%
<b>Landw. Gemischtb.</b>							
15.000 bis <25.000	TP SV-Option	242	TP SV-Option	35	VP SV-EHW	0	2%
25.000 bis <40.000	TP SV-Option	71	VP SV-EHW	0	VP SV-EHW	0	2%
40.000 bis <60.000	VP SV-EHW	0	VP SV-EHW	0	VP SV-EHW	0	2%
60.000 bis <100.000	TP SV-EHW	0	TP SV-EHW	0	TP SV-EHW	0	2%
100.000 bis <350.000	TP SV-EHW	0	TP SV-EHW	0	TP SV-EHW	0	3%
<b>Forstbetriebe</b>							
15.000 bis <25.000	VP SV-EHW	0	VP SV-EHW	0	VP SV-EHW	0	4%
25.000 bis <40.000	VP SV-EHW	0	VP SV-EHW	0	VP SV-EHW	0	2%
40.000 bis <60.000	TP SV-EHW	0	TP SV-EHW	0	TP SV-EHW	0	2%
60.000 bis <100.000	TP SV-EHW	0	TP SV-EHW	0	TP SV-EHW	0	1%

Quelle: eigene Berechnung nach (LBG, 2016, s. p.)

**Hervorhebung dunkel**

Betriebstyp hat in allen Altersklassen eine Ersparnis mit der BGL-Option

**Hervorhebung hell**

Betriebstyp hat teilweise (je nach Altersklasse) eine Ersparnis mit der BGL-Option

Ersparnis ø/Jahr

durchschnittliche Ersparnis pro Jahr im Vergleich zum Ausgangswert

VP SV-EHW

Gewinnermittlung mit Vollpauschalierung und SV-Beitrag pauschal mit Einheitswert

TP SV-EHW

Gewinnermittlung mit Teilpauschalierung und SV-Beitrag pauschal mit Einheitswert

TP SV-Option

Gewinnermittlung mit Teilpauschalierung und SV-Beitrag mit BGL-Option

## 7 Diskussion

Nachdem alle Berechnungen zur Beantwortung der Forschungsfrage durchgeführt wurden, sollen nachfolgend die Daten und die Methode diskutiert werden.

### 7.1 Diskussion der Datengrundlage

Die Datengrundlage zum Einkommen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe stammt nur aus einem Betriebsjahr. Die Entscheidung für eine etwaige Beitragsgrundlagenoption sollte aber die Einkommen über einen längeren Zeitraum berücksichtigen, da in der Landwirtschaft die Produktpreise oftmals stark schwanken. Darüber hinaus kann die Entwicklung der Inflationsrate und der zukünftigen Pensionserhöhungen deutlich variieren. Für eine endgültige Entscheidung zur Nutzung der Beitragsgrundlagenoption muss ein Betrieb in einer Planungsrechnung individuelle und mögliche zukünftige Preise für seine Einnahmen und seine Ausgaben ansetzen.

#### *Höhe der pauschalen Ausgabensätze*

Die Abweichungen bei den pauschalen Ausgabensätzen in der Forstwirtschaft reichen von 50 bis 70 %. Für die Berechnung wurde der Standardwert von 50 % verwendet. Es können Abweichungen bei der Berechnung von Obst- und Gemüsebau auftreten. Die Ausgaben für Löhne und Lohnnebenkosten können zusätzlich zu den 70 % der pauschalen Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Diese Löhne und Lohnnebenkosten sind in der Datengrundlage dem Obst- bzw. Gemüseanbau aber nicht eindeutig zuzuordnen.

Für die Nebentätigkeiten in der Land- und Forstwirtschaft existieren unterschiedliche pauschale Betriebsausgaben. Da die Daten den Nebenbetrieben nicht eindeutig zuzuordnen sind, wurde aus Vereinfachungsgründen für diese Nebentätigkeiten eine 50%ige Betriebsausgabenpauschale angesetzt.

Für die Nebentätigkeiten muss eine zusätzliche Beitragsgrundlage ermittelt werden. Bei einigen Tätigkeiten steht ein Freibetrag von 3 700 € zu. Da die Nebentätigkeiten nicht detailliert aufgeschlüsselt sind, wurde der Freibetrag generell angenommen.

#### *Betriebstypen*

Es wurden keine kleineren Betriebe (GSO unter 15 000 €) und keine sehr großen Betriebe (GSO über 350 000 €) angeführt; ferner wurden fünf Betriebstypen (Dauerkulturbetriebe mit GSO von 15 000 € bis 25 000 €, Veredelungsbetriebe bis 60 000 € GSO und Forstbetriebe 100 000 € bis 350 000 € GSO) aufgrund ihrer zu geringen Anzahl nicht berücksichtigt.

### *Betriebsleiter pro Betrieb*

In der Modellrechnung wurde angenommen, dass jeder Betrieb von nur einem Betriebsleiter geführt wird, weshalb sich auch die Ergebnisse auf lediglich einen Betriebsleiter beziehen. Die Modellbetriebe haben aber eine durchschnittliche Anzahl von 1,43 betrieblichen Arbeitskräften pro Betrieb. Innerhalb der Betriebstypen schwankt die Anzahl der betrieblichen Arbeitskräfte zwischen 0,55 Arbeitskräften (Marktfruchtbetriebe mit einem GSO von 15 000 bis 25 000 €) und 2,81 Arbeitskräften pro Betrieb (Dauerkulturbetriebe mit einem GSO von 100 000 bis 350 000 €) stark (LBG, 2016, s. p.). Der SV-Beitrag steigt mit zunehmender Anzahl der Betriebsleiter, sodass bei zwei Betriebsleitern der Beitrag an die Pensionsversicherung und an die Krankenversicherung das Eineinhalbfache gegenüber einem Einzelbetriebsleiter beträgt.

### *Einkommensteuer*

Im Modell wurde für die Berechnung des zu versteuernden Einkommens nur die Sonderausgabenpauschale von 60 € berücksichtigt. Ein Betriebsleiter kann oftmals mehr Sonderausgaben als nur 60 € berücksichtigen. Außerdem wurden in der Berechnung keine außergewöhnlichen Belastungen angenommen, die durchaus das zu versteuernde Einkommen wesentlich senken können.

### *Höchstbeitragsgrundlage*

Der maximale Beitrag an die Sozialversicherungen ist durch die Höchstbeitragsgrundlage begrenzt. Ab der Höchstbeitragsgrundlage muss kein zusätzlicher Sozialversicherungsbeitrag bezahlt werden. Da jedoch keine Daten zu den Sozialversicherungsbeiträgen aus selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit vorliegen, konnte eine mögliche Überschreitung der SV-Höchstbeitragsgrundlage im Modell nicht berücksichtigt werden.

### *Risikoerwägungen der Landwirte*

Ein möglicher Einflussfaktor bei der Entscheidung über die Beitragsgrundlagenoption kann die Sicherheit einer staatlichen Pension gegenüber privater Vorsorge sein. Beide Altersvorsorgen sind mit Risiken verbunden, die sich aber schwer quantifizieren lassen. Die Höhe der staatlichen Pension kann von zukünftigen politischen Entscheidungen beeinflusst werden. Die Höhe der Verzinsung und die Sicherheit der privaten Vorsorge variiert je nach Vorsorgemodell.

### *Psychologische bzw. soziologische Aspekte*

Mögliche psychologische bzw. soziologische Aspekte für oder gegen die Beitragsgrundlagenoption konnten nicht untersucht werden. Ein vermutlicher soziologischer Aspekt gegen die

Beitragsgrundlagenoption könnte das „Abweichen“ vom „üblichen“ System der SV-Pauschalierung sein.

## **7.2 Diskussion der Methode**

Im Modell wurde davon ausgegangen, dass der Betriebsleiter die Differenz aus den Sozialversicherungsbeiträgen und der Einkommensteuer im Vergleich zur Ausgangslage mit 4 % verzinst. Eine Verzinsung von 4 % für die eigene spätere Pension ist zum derzeitigen Stand jedoch nicht gesichert. Zudem ist nicht gesichert, ob der Landwirt die Ersparnisse später wirklich für seine zusätzliche Pension verwendet. Bei einer Pensionsreform kann die künftige Pensionsberechnung vom derzeitigen gesetzlichen Stand stark abweichen.

Der überwiegende Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Österreich wird im Nebenerwerb geführt. Im Jahr 2010 existierten 38,5 % Haupterwerbsbetriebe, 54,2 % Nebenerwerbsbetriebe, 3,2 % Personengemeinschaften und 4,1 % Betriebe mit juristischen Personen. Ein Haupterwerbsbetrieb liegt vor, wenn mehr als 50 % der gesamten Arbeitszeit auf den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb entfallen (vgl. BMLFUW, 2014, 199 und 296). Die Berechnung mit den Einkünften aus Selbstständigkeit und Unselbstständigkeit wurde aus Gründen möglicher Ungenauigkeiten weggelassen. Es ist nicht angeführt, ob der Betriebsführer oder ein Familienmitglied diese Einkünfte erzielt bzw. wie hoch diese Einkünfte den jeweiligen Betriebsführern im Modell zuzurechnen sind. Weiters ist nicht angegeben, ob bei diesen Einkünften bereits Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge gezahlt wurden bzw. wie hoch diese auf den Betriebsleiter fallen.

Bei der Berechnung wurde eine mögliche Einkommensteuerbelastung in der Pension nicht mit einberechnet. Liegt bei einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb die Pension bei der Sozialversicherungspauschalierung über dem Grundfreibetrag von 11 000 €, kann sich eine Option auch mit einer geringeren Ersparnis an SVB-Beiträgen inkl. ESt rechnen; entscheidend ist dabei der Grenzsteuersatz.

Bei der Steuerreform 2016 wurde eine teilweise Rückerstattung der Sozialversicherungsbeiträge für Betriebe mit einem Einheitswert von 4 400 bis 60 000 € vorgesehen, wenn deren Einheitswert durch die Hauptfeststellung um mehr als 10 % steigt (SVB, 2017a, s. p.). Diese mögliche Beitragsrückerstattung wurde in der Berechnung der SVB-Beiträge nicht berücksichtigt.

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und die doppelte Buchführung wurden bei der Modellrechnung ebenfalls nicht berücksichtigt. Beide Varianten bieten den Vorteil, dass bei einem

Verlust in einem Jahr dieser in den nächsten Jahren von einem Gewinn abgezogen wird. Ein Gewinn kann somit geglättet werden.

Die Kosten des Mehraufwandes für die Gewinnermittlung der Teilpauschalierung im Vergleich zur Vollpauschalierung (Steuerberater etc.) blieben ebenfalls unberücksichtigt.

## 8 Fazit

Dieses Kapitel gliedert sich in drei Teile. Abschnitt 8.1 und Abschnitt 8.2 beschäftigen sich mit der Hypothese und den Forschungsfragen. Die Schlussfolgerungen in Abschnitt 8.3 fassen die wichtigsten Erkenntnisse dieser Arbeit zusammen.

### 8.1 Forschungsfragen

Für einige Betriebe ist es den Berechnungen zufolge durchaus vorteilhaft, eine SVB-Beitragsgrundlagenoption in Anspruch zu nehmen. Der Vorteil aus Sozialversicherungsbeiträgen, Einkommensteuer und späterer Pensionszahlung fällt je nach Betriebsgröße, Betriebszweig, Betriebsintensität, Höhe des Einkommens aus selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit und Höhe der Verzinsung unterschiedlich aus.

#### *Betriebsgröße*

Für mittlere land- und forstwirtschaftliche Betriebe (ab 15 000 € bis 60 000 € GSO) ist die Beitragsgrundlagenoption oftmals von Vorteil.

Für große Betriebe ab 100 000 € GSO ist eine Beitragsgrundlagenoption meist ein Nachteil, wenn der Betrieb nur von einem Betriebsleiter geführt wird. Wenn der Betrieb von mehreren Betriebsleitern geführt wird oder für andere Familienangehörige SV-Beiträge bezahlt werden, kann es auch für diese Betriebe von Vorteil sein, in die Beitragsgrundlagenoption zu wechseln.

#### *Betriebstypen*

Je nach Betriebstyp fällt der durchschnittliche Vorteil der Beitragsgrundlagenoption unterschiedlich groß aus. Von allen Betriebstypen profitieren Marktfruchtbetriebe am meisten. An zweiter Stelle folgen landwirtschaftliche Gemischtbetriebe. Bei Dauerkulturbetrieben, Futterbaubetrieben und Forstbetrieben ist der durchschnittliche Vorteil gering, die Veredelungsbetriebe haben laut der Modellrechnung einen Nachteil zu verzeichnen.

#### *Verzinsung*

Die Verzinsung der Differenz zwischen den Sozialversicherungsbeiträgen und der Einkommensteuer im Vergleich zur Ausgangslage ist ein wesentlicher Faktor für die Vorteilhaftigkeit der Beitragsgrundlagenoption. Wird diese Differenz statt mit 4 % nur mit 3 % verzinst, nimmt die Vorteilhaftigkeit der BGL-Option stark ab.

### *Sonstige Auswirkungen*

Eine Beitragsgrundlagenoption kann sich nicht nur in einer höheren Einkommensteuer auswirken. Durch die niedrigeren Sozialversicherungsbeiträge bei Beitragsgrundlagenoption kommt es auch zu einer höheren Bemessungsgrundlage des Einkommens für manche Beihilfen, wodurch diese sinken können. Eine bedeutende einkommensabhängige Beihilfe ist die Studienbeihilfe; diese kann dann für den Bezieher geringer ausfallen.

## **8.2 Hypothese**

Dieser Abschnitt beschäftigt sich mit der in Abschnitt 1.2 formulierten Hypothese:

**Von einer SVB-Beitragsgrundlagenoption könnten mehr Betriebe profitieren als jene, welche die Option derzeit in Anspruch nehmen.**

Im Abschnitt 3.2 wurde festgestellt, dass zum 31. Dezember 2016 3 678 Betriebe die SVB-Option nutzten. In der Variante mit der geringeren Verzinsung (3 % Verzinsung) haben über 7 % der Betriebe in der Grundgesamtheit einen Vorteil bei einer BGL-Option. Diese sollen über 5 000 land- und forstwirtschaftliche Betriebe repräsentieren. Die eingangs formulierte Hypothese kann somit bestätigt werden.

Es könnten noch mehr Betriebe von einer Beitragsgrundlagenoption profitieren, da die Grundgesamtheit in der Modellrechnung ‚nur‘ 77 036 land- und forstwirtschaftliche Betriebe widerspiegeln soll (vgl. LBG, 2016, s. p.). In der Pensionsversicherung der SVB sind allerdings 111 905 land- und forstwirtschaftliche Betriebe versichert (vgl. BMLUFW, 2017, 215). Vor allem könnten auch einige kleinere Betriebe mit einem GSO unter 15 000 € von einer Beitragsgrundlagenoption profitieren.

## **8.3 Schlussfolgerung Fazit**

Durch die Einheitswerthauptfeststellung werden die Einheitswerte je nach Betriebstyp im Durchschnitt zwischen 4 und 19 % steigen. Da die meisten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Österreich die Sozialversicherungsbeiträge pauschal auf Basis des Einheitswerts entrichten, steigen für einige Betriebe auch die Sozialversicherungsbeiträge. Je niedriger der Einheitswert ist, desto stärker fällt die Steigerung der SVB-Beiträge aus.

Entscheidend für die Vorteilhaftigkeit der Beitragsgrundlagenoption ist die Höhe der Verzinsung des jährlichen Überschusses/Defizites aus SVB-Beitrag und Einkommensteuer. Bei 4 % Verzinsung können 29 % der Modellbetriebe von einer Beitragsgrundlagenoption profitieren, bei 3 % Verzinsung profitieren „nur“ mehr 7 % der Betriebe. Von den Modellbetrieben

profitieren an meisten die Marktfruchtbetriebe mit einem GSO von 15 000 bis 40 000 € von einer Beitragsgrundlagenoption. Die größeren Betriebe (von 100 000 bis 350 000 € GSO) haben bei einer möglichen BGL-Option in der Modellrechnung oftmals einen Nachteil.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sollten jedenfalls vor einer endgültigen Entscheidung zur Beitragsgrundlagenoption eine Planungsrechnung durchführen, da das individuelle Einkommen zwischen den Jahren stark schwanken kann.

## Literaturverzeichnis

- BINDER, J. (2010): Das neue nationale Betriebsklassifizierungssystem für Agrarstrukturerhebung und Grünen Bericht basierend auf dem Standardoutput. BA für Agrarwirtschaft.
- BMF (2001): Richtlinien für die Bewertung überdurchschnittlicher Tierbestände. Rundschreiben an alle Finanzämter vom 20. Dezember 2001, 2-3.
- BMLFUW (2014): Grüner Bericht 2014 - Bericht über die Situation der österreichischen Land- und Forstwirtschaft. Wien: AV+Astoria Druckzentrum GmbH.
- BMLFUW (2017): Grüner Bericht 2017 - Bericht über die Situation der österreichischen Land- und Forstwirtschaft, at: <https://gruenerbericht.at/cm4/jdownload/download/2-gruenbericht-terreich/1773-gb2017> (06.02.2018).
- DABBERT, S. (s.a.): Planung und Entscheidung – Excel-Formeln für Investitionsrechnungen. Universität Hohenheim, at: [https://www.uni-hohenheim.de/i410a/planung/PE\\_Excel\\_Funktionen\\_A7.pdf](https://www.uni-hohenheim.de/i410a/planung/PE_Excel_Funktionen_A7.pdf) (06.02.2018).
- DORFNER, G. (2015): Informationen rund um die Betriebszweigauswertung (BZA) in der Verbundberatung. Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft - Institut für Agrarökonomie. Präsentation (Stand: 04.03.2015).
- ETTINGER, K. (2014): Erhöhung für 2015 - Pensionen steigen um 1,7 Prozent, at: [https://die-presse.com/home/politik/innenpolitik/3856342/Erhoehung-fuer-2015\\_Pensionen-steigen-um-17-Prozent](https://die-presse.com/home/politik/innenpolitik/3856342/Erhoehung-fuer-2015_Pensionen-steigen-um-17-Prozent) (06.02.2016).
- GAHLEITNER, G. (2014): Klassifizierung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Präsentation. Wien: Bundesanstalt für Agrarwirtschaft.
- GARBERT, J. (2014): So vermeiden Sie zu hohe Einheitswerte!, at: <http://www.topagrar.at/home/So-vermeiden-Sie-zu-hohe-Einheitswerte-1580812.html> (06.02.2016).
- HUBMANN, N. (2016): Einkommen- und Umsatzsteuer in der Land- und Forstwirtschaft mit 200 Beispielen. 2. Auflage, Graz, Wien: dbv-Verlag.
- JILCH, M. (2017): Tabellen für Betriebsgrößenzuschlag anlässlich der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1988, 1.: unveröffentlichte Tabellen.
- JILCH, M. (2016): Die Besteuerung pauschalierter Land- und Forstwirte. 5. Auflage, Graz, Wien: Neuer Wissenschaftlicher Verlag.

- KOFLER, G. und SCHELLMANN, G. (2011): Verfassungsrechtliche Aspekte der land- und forstwirtschaftlichen Vollpauschalierung. Ausgabe 1/2011 Wien: Jan Sramek Verlag KG, 89 - 157.
- KUGLER, J. und WEICHSELBRAUN, W. (2016): Bewertung in der Landwirtschaft auf einem Blick, at: <https://noe.lko.at/bewertung-in-der-landwirtschaft-auf-einem-blick+2500+2446685> (06.02.2018).
- LBG (2013): Steuern & Sozialversicherung in der Landwirtschaft. Vortragsunterlagen. Österreichweit.
- LBG (2016): Buchführungsergebnisse der Land- und Forstwirtschaft Österreichs. Betriebswirtschaftlicher Bericht an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung, Wien: Selbstverlag.
- N.N. (2015): Betriebsdefinitionen, at: [http://webcache.googleusercontent.com/search?q=cache:LkGen\\_PvT88J:www.agraroekonomik.at/fileadmin/tabellen/Tab\\_2015\\_40904\\_Betriebsdefinitionen.xlsx+&cd=1&hl=de&ct=clnk&gl=at](http://webcache.googleusercontent.com/search?q=cache:LkGen_PvT88J:www.agraroekonomik.at/fileadmin/tabellen/Tab_2015_40904_Betriebsdefinitionen.xlsx+&cd=1&hl=de&ct=clnk&gl=at) (06.02.2018).
- N.N. (2016): Berechnung der ferneren Lebenserwartung gemäß Sterbetafel 2010/2012, at: <http://www.statistik.at/Lebenserwartung/Start.jsp> (06.02.2018).
- N.N. (2017a): Inflation Österreich 2017, at: <http://de.inflation.eu/inflationsraten/osterreich/historische-inflation/vpi-inflation-osterreich.aspx> (06.02.2018).
- N.N. (2017b): Pensionen sollen 2018 um 1,6 Prozent steigen, at: <http://orf.at/stories/2403525/> (06.02.2018).
- PENNINGER, K. (2015): Teilpauschalierung für nichtbuchführungspflichtige Land- und Forstwirte – ab dem Jahr 2015. Landwirtschaftskammer Oberösterreich – Rechtsabteilung, Linz.
- PEYERL, H. (2013a): Empirische Fundierung von Betriebsausgabensätzen bei der Teilpauschalierung. Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft für Agrarökonomie, Band 22(1): 143-152.
- PEYERL, H. (2013b): Rechnungswesen und Steuerrecht – Einführung mit Beispielen, Wien: Linde Verlag.

- PEYERL, H. und EDER, M. (2010): Einheitswertreform: Eine Analyse auf Basis von Testbetriebsdaten. Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft für Agrarökonomie, 19 (1), 161-170.
- PORTELE, K.; PORTELE, M. und ZAPF, W. (2016): Steuerrecht der Land- und Forstwirte – 4., neu bearbeitete Auflage, Wien: LexisNexis Verlag.
- PVA (2015): Pensionskonto NEU – Kontoerstgutschrift. Verleger und Hersteller: Pensionsversicherungsanstalt, Wien.
- PVA (2016a): Pensionsberechnung im Überblick. Verleger und Hersteller: Pensionsversicherungsanstalt Wien.
- PVA (2016b): Berechnen Sie Ihren Pensionsantritt, at: <https://www.sozialversicherung.at/servicescalculations/views/pensionsantritt/input.xhtml?faces-redirect=true&contentid=10007.707927> (06.02.2018).
- PVA (2017): Pensionskonto NEU – Kontoerstgutschrift. Verleger und Hersteller: Pensionsversicherungsanstalt, Wien.
- SCHEUERLEIN, A. (1997): Finanzmanagement für Landwirte: Beispiele, Anwendungen, Beurteilungen, München: BLV Verlagsgesellschaft mbH, 225.
- SVB (2013a): Beitragsgrundlagenoption – Auswirkungen auf Sozialversicherung und Steuer, Wien: Eigendruck – SVD Büromanagement GmbH, 24.
- SVB (2016): Pensionsversicherung, at: <https://www.svb.at/portal27/sec/portal/svbportal/content/contentWindow?contentid=10007.718080&action=2&viewmode=content> (06.02.2018).
- SVB (2017a): Leitfaden der bäuerlichen Sozialversicherung. Medieninhaber und Hersteller: Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Wien, 68.
- SVB (2017b): Beitragstabelle der Bäuerlichen Sozialversicherung – Gültig ab 1. Jänner 2017, at: <https://www.svb.at/cdscontent/load?contentid=10008.647699&version=1513671303> (06.02.2018).
- SVB (2018a): Beitragstabelle der Bäuerlichen Sozialversicherung – Gültig ab 1. Jänner 2018, at: <https://www.svb.at/portal27/svbportal/content?contentid=10007.718725&viewmode=content> (01.05.2018).

- SVB (2018b): Einheitswert-Hauptfeststellung - Sozialversicherungsrechtliche Wirksamkeit ab 1. April 2018, at: <https://www.svb.at/portal27/svbportal/content?contentid=10007.763565&viewmode=content> (19.05.2018).
- SVB (2018c): Beitragsgrundlage vom Einheitswert, at: <https://www.svb.at/portal27/svbportal/content?contentid=10007.718550> (19.05.2018).
- SVB (2018d): Die bäuerliche Sozialversicherung im Überblick, Wien: Eigendruck - SVD Büromanagement GmbH, 11.
- SVB (2018e): Bäuerliches Beitragswesen im Überblick - 7. Auflage. Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller: Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Wien, 15-17.
- SVB (2018f): Vorschreibung, at: <http://www.svb.at/portal27/portal/svbportal/content/contentWindow?contentid=10007.718227&action=2&viewmode=content> (19.05.2018).
- SVB (2018g): Mindestbeitragsgrundlage, at: <https://www.svb.at/portal27/sec/portal/svbportal/content/contentWindow?contentid=10007.718566&action=2&viewmode=content> (19.05.2018).
- SVB (2018h): Beitragsgrundlage vom Einheitswert, at: <https://www.svb.at/portal27/svbportal/content?contentid=10007.718550> (19.05.2018).
- SVB (2018i): Beitragssätze, at: <https://www.svb.at/portal27/svbportal/content?contentid=10007.718568&viewmode=content> (18.05.2018).
- SVB (2018j): Wovon hängt die Höhe der Pension ab? Bemessungsgrundlage, at: <http://www.svb.at/portal27/portal/svbportal/content/contentWindow?contentid=10007.718450&action=2&viewmode=content#Bemessungsgrundlage> (19.05.2018).
- SVB (2018k): Beitragsgrundlagenoption gemäß § 23 Abs. 1a BSVG, at: <https://www.svb.at/cdscontent/load?contentid=10008.587942&version=1493275487> (19.05.2018).
- TRAUNER, A. und WAKOUNIG, M. (Hrsg.) (2016): Praxishandbuch der Land- und Forstwirtschaft – Sozialversicherung, Steuern, Zoll und sonstige Abgaben. 3., aktualisierte und erweiterte Auflage, Wien: Linde Verlag Ges. m. b. H.
- URBAN, C. (2017): 10 Fragen zu den neuen Einheitswerten. Landwirt 6/2017, Graz: Landwirt Agrarmedien GmbH, 10-13.

WINKLER, H. (2016): BWL-Leistung und Kosten der Produktion. Landwirtschaftskammer Kärnten. Eigendruck, 4-5.

WIPFEL, R. (2015): Pensionsrecht - Welche Pensionsansprüche gibt es? - Die Pensionsberechnung u.a.. St. Pölten, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, 40-42.

WKO (2015): Wirtschaftslage und Prognose – Inflation, at: <http://wko.at/statistik/prognose/inflation.pdf> (06.02.2018).

# Anhang

SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT  
DER BAUERN



An die  
Sozialversicherungsanstalt der Bauern

Versicherungsnummer
Eingangsvermerk

## BEITRAGSGRUNDLAGENOPTION gemäß § 23 Abs. 1a BSVG

Ich (wir)

Familien- und Vorname des (der) Betriebsführer(s)	Versicherungsnummer

stelle(n) den Antrag, dass ab dem Kalenderjahr \_\_\_\_\_ an Stelle des Versicherungswertes die im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte als Beitragsgrundlage heranzuziehen sind.

Ich (wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass

- wenn mehrere Personen ein und denselben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr führen, die Beitragsgrundlagenoption nur möglich ist, wenn diese alle Betriebsführer wahrnehmen,
- dieser Antrag nur widerrufen werden kann, wenn eine Änderung in der Führung des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes eintritt,
- Einkommensteuerbescheide, denen eine Vollpauschalierung zugrunde liegt, nicht berücksichtigt werden können,
- ein Zusatzbeitrag zur Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung in Höhe von 3 % des vorgeschriebenen Beitrages zu leisten ist,
- eine geringere Beitragsgrundlage zu einer niedrigeren Pension führen kann,
- weiterhin alle für den Bestand der Versicherung bzw. für die Beitragshöhe bedeutsamen Änderungen innerhalb eines Monats unaufgefordert zu melden sind.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Quelle: (SVB, 2018k, s. p.)

Abbildung 10: Antragsformular zur Beitragsgrundlagenoption